

KOMMASSIERUNG

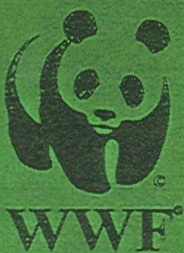
gestern - heute - morgen

Hintergründe und Problematik der Agrarverfahren
mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs

Erstellt von Dipl. Ing. Reinhard Kraus

Im Auftrag des Forschungsinstitutes
WWF Österreich

Wien, im Mai 1997
Studie 28



WWF ÖSTERREICH
WORLD WIDE FUND FOR NATURE
1160 Wien, Ottakringerstr. 114-116

KOMMASSIERUNG

gestern - heute - morgen

Hintergründe und Problematik der Agrarverfahren
mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs

Dipl. Ing. Reinhard Kraus

Überholte Strukturen - Artenschutz - Europäisches Recht

Die Agrarbehörden der Länder sind mit ihrem Auftrag der Nachkriegszeit Relikte, die den Wandel der letzten Jahrzehnte in Landwirtschaft, Kulturlandschaftserhaltung und Naturschutzrecht - auch jetzt auf europäischer Ebene - verpaßt haben. Landgewinnung, Entwässerung und Beseitigung von Strukturen in der Landschaft ohne entsprechende Berücksichtigung von Vorkommen bedrohter Arten kennzeichnen die Praxis. Dabei sind nicht nur die Landschaft und zahlreiche Kleinstrukturen im Würgegriff einer veralteten Behördenstruktur, sondern auch die Landwirte, die sich vermeintliche Vorteile erwarten. Bauern beziehen im Rahmen der Agrarumweltförderung ÖPUL Förderungen zur Erhaltung von Strukturelementen - die staatlich geförderte Kommassierung macht diese wieder zunichte. Zum Hauptverantwortlichen für Artensterben - der Landwirtschaft - kommen also noch die Agrarverfahren, in denen der Naturschutz - auch der behördliche - nicht entsprechend mitreden kann. Wie eine Studie des WWF im Auftrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung nunmehr belegt, werden in den Verfahren genau die Strukturen beseitigt, auf die der unmittelbar vom Aussterben bedrohte Raubwürger (*Lanius excubitor*) angewiesen ist. In den noch verbliebenen Revieren dieses Vogels in Niederösterreich sind weitere Verfahren geplant.

Die nunmehr vorliegende Studie stellt die Hintergründe der Kommassierungen erstmals umfassend zusammen, wodurch die gesamte Tragweite der Aktivitäten ersichtlich wird.

Mit der Hoffnung auf eine Änderung der Praxis bzw. des gesetzlichen Auftrages und beispielsweise einer UVP-Pflicht solcher Verfahren und einer zwingenden Einbindung von Naturschutz und Umweltschutz!

Dr. Gerald Dick
Abteilungsleiter Natur- und Umweltschutz

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	2
RECHTLICHE GRUNDLAGEN, BEGRIFFE UND DEFINITIONEN	6
GRUNDSTÜCKSZUSAMMENLEGUNG UND FLURBEREINIGUNG	7
Die geschichtliche Entwicklung der Zusammenlegung	7
Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung	10
Kosten und Förderungen	12
AGRARBEHÖRDEN	13
Die Einrichtung der Agrarbehörden am Beispiel der NÖ ABB	14
Agrarbehörden der Bundesländer	21
AKTUELLE SITUATION:	21
Rechtliche Lage	21
ABB und Umweltschutz in NÖ	23
UVP und Zusammenlegung	25
Agrarverfahren und ÖPUL	25
Zusammenlegungen und Auswirkungen- beispielhafte Auswahl	26
Kommentare	29
CONCLUSIO	32
ANHANG	33
Verfahren der Grundstückszusammenlegung	33
Tabellen	42
LITERATURVERZEICHNIS	50

Zusammenfassung

Rechtliche Grundlagen

Die Kommassierung bzw. Grundstückszusammenlegung ist eine Maßnahme der Bodenreform und ist als solche ein Mittel um die gegebenen Bodenbesitz-, -benutzungs- und -bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend anpassen zu können.

Die Bodenreform-Maßnahmen sind in der Bundesverfassung verankert, die Grundsatzgesetzgebung ist demnach Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegt den Ländern.

Die geltenden Rechtsvorschriften über die Grundzusammenlegung sind im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 bzw. in den jeweiligen Ausführungsgesetzen (Flurverfassungs-Landesgesetze) der Länder geregelt. Die behördlichen Belange sind im Agrarbehördengesetz 1950 sowie in den einzelnen Gesetzen der Länder über die Einrichtung von Agrarbehörden festgesetzt.

Geschichtliche Entwicklung der Zusammenlegung

Auf Grundlage der Reichsrahmengesetze bezüglich der „Agrarischen Operationen“ wurde 1889 das Zusammenlegungs-Verfahren im niederösterreichischen Marchfeld eingeleitet. Die Kommassierungstätigkeit beschränkte sich in den folgenden Jahrzehnten vor allem auf die landwirtschaftlichen Gunstlagen Ostösterreichs. Nach dem 1. Weltkrieg wurden im Zuge der Änderungen der behördlichen Organisation die Agrarbezirksbehörde als Agrarbehörde 1. Instanz in Niederösterreich eingeführt. Eine „produktive“ Zusammenlegungstätigkeit wurde aber erst wieder nach dem 2. Weltkrieg mit Hilfe des Marshall-Planes erreicht.

Unter der Maxime der „Schaffung eines 10. Bundeslandes“ wurden ab nun im großen Stil Feuchtflächen drainagiert und Trockenböden bewässert. Mit der erhöhten Bundesförderung für Agrarische Operationen nach dem „Grünen Plan“ konnte die Zusammenlegungstätigkeit in den 60er Jahren noch weiter gesteigert und somit die agrarpolitische Zielsetzung der Mechanisierung, Rationalisierung und Spezialisierung erfüllt werden.

Erst mit der einsetzenden Überproduktion und der dadurch hervorgerufenen Kritik wurde die Bundesförderung Ende der 70er Jahre zurückgeschraubt, was einen allmählichen Rückgang der Kommassierungsleistung zur Folge hatte. Mit der Produktion von Überschüssen und den sichtbaren negativen ökologischen Auswirkungen der modernen Landwirtschaft begann in den 80er Jahren ein langsamer Bewußtseinswandel auch in den Agrarbehörden. Die „Ökologie“ zog zwar zum Teil in die Gedankenwelt der ABBs ein, ohne sich jedoch in der praktischen Arbeit wirklich durchsetzen zu können und ohne einen Niederschlag in den entsprechenden Gesetzen zu finden. Erst in den jüngsten Novellen zu den Flurverfassungs-Landesgesetzen einiger Länder (z. B. Salzburg, Steiermark) gibt es für die Berücksichtigung ökologischer Belange eine rechtliche Grundlage.

Ziel und Aufgabe der Zusammenlegung

Hauptziel einer Grundstückszusammenlegung ist die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dieses Ziel soll durch eine Verbesserung der Produktionsbedingungen (besser nutzbare Grundstücke, Geländekorrekturen, zeitgemäßes Wegenetz, etc.) erreicht werden. Neben der Bereinigung agrarischer Strukturmängel sollen zunehmend auch Probleme im kommunalen und überörtlichen Bereich (z. B. Flächenaufbringung für Wasserbaumaßnahmen oder Autobahnbauten) gelöst werden.

Kosten und Förderungen

An Kosten für Zusammenlegungs-Gemeinschaft fallen großteils nur die Kosten für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen (z. B. Planierungen, Entwässerungen) sowie die Errichtung gemeinsamer Anlagen (z. B. Wegebau) an. Die Zusammenlegungs-Gemeinschaft wird dabei durch Zuschüsse (Förderungen) unterstützt. Die Bundesförderung „Agrarische Operationen“ ist mit Ende 1993 ausgelaufen, seitens der Länder werden heute vor allem der Wegebau und die Grünmaßnahmen gefördert.

Agrarbehörden

Die Vollziehung der Bodenreform obliegt den Agrarbehörden. Als 1. Instanz fungieren die „Agrarbezirksbehörden“. In der Organisationsform dieser Behörden ist immer eine Trennung zwischen einem technischen und einem juristischen Bereich festzustellen. Den weisungsgebundenen ABBs sind die weisungsungebundenen „Landesagrarsenate“ als 2. Instanz übergeordnet. Der Landesagrarsenat ist die Berufungsbehörde im Zusammenlegungsverfahren. Als 3. Instanz fungiert der Oberste Agrarsenat, der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet ist. Entscheidungen (Erkenntnisse) der Agrarsenate, gegen die keine Berufung zulässig ist, können beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochten werden.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

Die NÖ ABB gliedert sich in:

- die Organisationsfachabteilung
- die Rechtsfachabteilung
- die Zusammenlegungsfachabteilungen
- die Fachabteilung für Teilung, Regelung und Forstwirtschaft
- die landwirtschaftliche Fachabteilung und
- die Bodenschutzabteilung

Die NÖ ABB ist zum überwiegenden Teil mit Maßnahmen der Bodenreform befaßt. Darüberhinaus werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Förderungsmaßnahmen (Landschaftsfonds, Flurplanung, Dorferneuerung) bearbeitet. Durch gewisse innerbehördliche Orientierungsprobleme bzw. durch Änderungen in der Organisation des landwirtschaftlichen

Förderungswesens mit dem EU-Beitritt gibt es derzeit massive Diskussionen über den Aufgabenbereich der ABB.

Agrarbehörden der Bundesländer

Im Unterschied zu NÖ gibt es in einigen Bundesländern (z. B. OÖ, Stmk) mehrere ABBs bzw. ist die Zuständigkeit direkt am Amt der Landesregierung angesiedelt (z. B. Bgld).

Aktuelle Situation

Rechtliche Lage

Die rechtliche Stützung für die in den 80er Jahren erfolgte „Ökologisierung“ der Zusammenlegungs-Verfahren (Öko-Ist- bzw. Öko-Soll-Plan, Grünmaßnahmen) begründete sich auf die „zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte“ unter denen die Verfahren durchgeführt werden müssen. Eine Berücksichtigung der „Ökologie“ erfolgte im Wortlaut des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes bis heute nicht.

Begrüßenswerte Initiativen auf Basis der Ländergesetze finden sich in der letzten Novelle des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes (z. B. Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Zusammenarbeit mit der Naturschutzabteilung) bzw. des steirischen Flurverfassungs-Landesgesetzes (z. B. Zielerreichung unter ökologischen Gesichtspunkten, Berufungsrecht für die Umweltschutzbehörde gegen den Plan der Gemeinsamen Anlagen).

ABB und Umweltschutzbehörde in NÖ

Die Einflußnahme der Umweltschutzbehörde im Zusammenlegungs-Verfahren bestand in Form von Berufungen gegen Mängel in der Grünausstattung bei einigen Verfahren. In der Praxis wurde eng mit den Ökologen der ABB zusammengearbeitet. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. 12. 1994 wurde der NÖ Umweltschutzbehörde in Zusammenlegungsverfahren keine Parteistellung mehr zuerkannt.

Zusammenlegung und UVP

Nach der EG-Richtlinie 85/337 gibt es eine „Kann-Bestimmung“, hinsichtlich der Flurbereinigungs-Projekte einer UVP unterzogen werden können, aber nicht müssen. In Österreich wurde die Grundzusammenlegung im Gegensatz zu Deutschland nicht als UVP-pflichtiges Projekt aufgenommen.

Zusammenlegung und ÖPUL

Ein Passus im ÖPUL wird von der Naturschutzabteilung dahin gedeutet, daß keine weitere Prämienförderung seitens des ÖPUL möglich ist, wenn Landschaftselemente im Rahmen von Agrarverfahren gleichzeitig beseitigt werden. In den nächsten Jahren soll eine behördliche Klärung dieser Problematik erfolgen.

Auswirkungen von Zusammenlegungen - beispielhafte Auswahl

Negative Auswirkungen auf gefährdete Biotope (z. B. Trockenrasen) und Arten (z. B. Raubwürger) werden an Hand einiger Zusammenlegungs-Projekte beleuchtet. Als Positivbeispiele werden Projekte erläutert, wo der große Apparat der ABB und das konzentrierte Agrarverfahren in Zusammenarbeit zwischen Agrar- und Naturschutzbehörde sinnvoll genutzt wird (z. B. Lafnitz) bzw. wo mit sogenannten „Landentwicklungsprojekten“ regionale Entwicklungsinitiativen unterstützt und ein zukunftsweisender Weg für die Aufgabenstellung der ABBs beschritten wird.

Kommentare

Mittels Kommentaren vorallem von Vertretern der Naturschutzbehörden bzw. Naturschutzorganisationen wird die aktuelle Situation bezüglich der Berührungspunkte zwischen Agrarbezirksbehörden und Naturschutz in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark umrissen.

Anhang

Im Anhang wird das Verfahren der Grundstückszusammenlegung in NÖ detailliert dargestellt. Anschließend folgt der Tabellen- bzw. Diagrammteil, mit Datenmaterial hinsichtlich der Kommissierungsleistungen.

Rechtliche Grundlagen, Begriffe und Definitionen

Unter dem Begriff Bodenreform versteht man¹ gewisse Aktionen auf dem Gebiete der Landeskultur, welche die gegebenen Bodenbesitz-, -benutzungs- oder -bewirtschaftungsverhältnisse, den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung anpassen wollen.

Die Maßnahmen der Bodenreform sind in der österreichischen **Bundesverfassung** im Artikel 12 verankert. Bundessache ist dabei die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung der Bodenreform-Angelegenheiten, insbesondere der agrarischen Operationen und Wiederbesiedlung.

Zu den Bodenreform-Maßnahmen zählen:

- Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
- Flurbereinigung
- Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke
- Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte
- Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte
- Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte
- Landwirtschaftliches Siedlungswesen und Besitzaufstockung
- Alpschutz

Die Teilung bietet die Möglichkeit die Anteilsrechte an einer Agrargemeinschaft in Einzeleigentum an Abfindungsgrundstücken umzuwandeln. Die Regelung, oder Regulierung, wird vorgenommen, wenn sich eine Neuregelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte an einer Agrargemeinschaft als notwendig erweist. Hierbei bleiben die Grundstücke im gemeinsamen Besitz der Agrargemeinschaft. Das landwirtschaftliche Bringungsrecht beinhaltet die Möglichkeit, entweder die Überfahrtsrechte über fremde Grundstücke zu regeln oder die Schaffung von Güter- und Seilwegen zu veranlassen, wenn dies zur Bringung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Sachen, die zur Bewirtschaftung solcher Grundstücke notwendig sind, erforderlich wird.² Das landwirtschaftliche Siedlungswesen wurde erst 1967 bundesweit als Maßnahme der agrarischen Bodenreform einer gesetzlichen Regelung unterzogen. Dazu zählt die Aussiedlung von bäuerlichen Betrieben aus beengter Orts- oder Hoflage, die oft die Voraussetzung für ihre betriebliche Weiterentwicklung darstellt und die geförderte Besitzaufstockung. Der bäuerliche Besitzstrukturfonds, 1969 mit Bundesgesetz gegründet, hat die Aufgabe, die Besitzstruktur zu verbessern und bedient sich dabei der in den Bundesländern eingerichteten Siedlungsträger. Mit seiner Hilfe kann anfallender land- und forstwirtschaftlicher Grund vorsorglich erworben und an geeignete landwirtschaftliche

¹ laut einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 21. 3. 1931, Slg. 1930 (WYTRZENS 1994)

² Ein erheblicher Anteil des ländlichen Wege- und Straßennetzes basiert auf den Rechtsvorschriften der agrarischen Bodenreform. So erschließen die nach den Flurverfassungs-LG errichteten Wirtschaftswege der Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren nicht nur die Nutzflächen, sondern auch Einzelhöfe, Weiler und Ortschaften. Von 1949 bis 1986 wurden insgesamt rund 17.900 km Wirtschaftswege errichtet. Länderweise sehr unterschiedlich wird das ländliche Wegenetz nach den Güter- und Seilwege-Landesgesetzen, Landesstraßengesetzen oder auf privatrechtlichen Grundlagen erbaut. Basierend auf diesen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen wurden von 1945 bis 1986 rund 37.400 km Wege erbaut. (GEYER 1988)

Betriebe weitergegeben werden. Unter Alpschutz bzw. Alpverbesserung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die eine nachhaltige Almnutzung sicherstellen, d. s. einerseits Maßnahmen gegen natürliche Gefahren und andererseits Maßnahmen der pfleglichen Bewirtschaftung (Steillagenbeweidung, Erschließungen, Almhüttenbau, Wasserversorgung u. dgl.).

Den Grundzusammenlegungen kommt vergleichsweise die größte Bedeutung zu. Die Begriffe „Kommassierung“ und „Grund(stücks)zusammenlegung“ stehen in Österreich für ein und dieselbe Maßnahme. Diese Begriffe sind in Deutschland und der Schweiz weniger gebräuchlich, dort wird meist nur von „Flurbereinigung“ gesprochen. Die österreichische Flurbereinigung bezeichnet ein gegenüber der Grundzusammenlegung vereinfachtes Verfahren (siehe unten).

Grundstückszusammenlegung und Flurbereinigung

Die geltenden Rechtsvorschriften über die Grundzusammenlegung (bzw. Flurbereinigung) sind in folgenden Gesetzen geregelt:

- Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 78/1967, Nr. 301/1976, Nr. 390/1977 und Nr. 903/1993;

Ausführungsgesetze:

- Bgld FlurverfassungslandesG und Bgld G über die Teilung von Grundstücken
- Kmt Flurverfassungs-LandesG
- NÖ Flurverfassungs-LandesG
- OÖ Flurverfassungs-LandesG und OÖ Flurbereinigungs-FörderungsG
- Sbg Flurverfassungs-LandesG
- Stmk ZusammenlegungsG und Stmk G über die Agrargemeinschaften
- Tir Flurverfassungs-LandesG
- VlbG FlurverfassungsG

Die geschichtliche Entwicklung der Zusammenlegung

Nach GEYER (1982) können bis 1981 vier Zeitabschnitte festgelegt werden³:

Zeitabschnitt 1 (1883 - 1918):

Am 7. Juni 1883 wurden die drei Reichsrahmengesetze bezüglich der klassischen „Agrarischen Operationen“⁴ erlassen. Das erste Ausführungsgesetz wurde 1886 in NÖ

³ Zeitabschnitt 5 (eigene Ergänzung)

beschlossen und auf dieser Grundlage 1889 die ersten Verfahren im Marchfeld (Obersiebenbrunn)- eingeleitet. In diesem Zeitraum ist der größte Teil des Marchfeldes sowie mehrere Gemeinden im östlichen Wiener Becken und südlich von Wien kommissiert worden. Hingegen sind in Kärnten, OÖ, Salzburg, Steiermark und Tirol nur wenige Zusammenlegungen durchgeführt worden (siehe Tab.).

Zeitabschnitt 2 (1919 - 1947):

Nach dem 1. Weltkrieg erfolgte eine grundlegende Änderung der Organisation der Behörden, 1920 wurden vollkommen selbständige Agrarbezirksbehörden aufgestellt, 1925 brachte die Verländerung des Agrardienstes der Behörden 1. und 2. Instanz. Aufgrund der Kriege und der Wirtschaftskrisen dieser Zeit wurden nur bescheidene Leistungen erbracht, von einer produktiven Zusammenlegungstätigkeit kann daher erst wieder ab 1948/49 gesprochen werden.

Zeitabschnitt 3 (1948 - 1960):

Mit der wirtschaftlichen Hilfe durch den Marshall-Plan ab 1949 gelang es zusätzliches Personal in den Agrarbehörden einzustellen und modernes Ausrüstungsgerät anzuschaffen (was in NÖ zur Einrichtung der 2. Technischen Abteilung der NÖ ABB führte). Die damalige agrarpolitische Maxime lautete jedes Fleckchen Erde der Erzeugung von Brot nutzbar zu machen. Unter dem Titel der Schaffung eines „10. Bundeslandes“ (von RAMSAUER, Chef der Wasserbausektion im BM, 1948 propagiert) sollten rund 500.000 ha feuchte und vernäbte Flächen durch Dränung und rund 150.000 ha Trockenböden durch Bewässerung einer qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produktion zugeführt werden, um die Importabhängigkeit auf dem Nahrungsmittelsektor zu mildern. Ohne dem Instrument der Zusammenlegung wären diese Maßnahmen kaum sinnvoll und wirtschaftlich zu realisieren gewesen und die Zusammenlegungstätigkeit erfuhr daher in diesem Zeitraum einen starken Aufschwung.

Zeitabschnitt 4 (1961 - 1981):

Ausgelöst durch die erhöhte Bundesförderung im „Grünen Plan“ (nach dem Landwirtschaftsgesetz von 1960) ist dieser Zeitraum charakterisiert durch eine ungeahnte Leistungssteigerung und die agrarpolitischen Zielsetzungen der Mechanisierung, Rationalisierung und Spezialisierung konnten weitgehend erfüllt werden. Die eingetretene Entwicklung machte auch Anpassungen im legislativen Bereich erforderlich. Ein umfangreich novelliertes Zusammenlegungsrecht, die Neufassung des Güter- und Seilwege-Gesetzes und die Schaffung eines Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes trug dem Rechnung.

Mit der in den folgenden Jahren einsetzenden agrarischen Überproduktion und der dadurch hervorgerufenen Kritik (u. a. von der in den 70er-Jahren aufkommenden Grün-Bewegung) wurde die Bundesförderung der Agrarischen Operationen ab Ende der 70er- Jahre zurückgeschraubt, was einen Rückgang der Leistungen zur Folge hatte.

⁴ RGBl. Nr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirtsch. Grundstücke; RGBl. Nr. 93, betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen und RGBl. Nr. 94, betreffend die Teilung gem. Benützung- und Verwaltungsrechte

Nach dem Stand von Ende 1981 waren noch rund 615.000 ha Acker- und Grünland im gesamten Bundesgebiet zusammenlegungsbedürftig.

Die **Situation in den einzelnen Bundesländern** stellte sich 1981 wie folgt dar:

Burgenland: Zusammenlegungstätigkeit erst seit den 50er Jahren, fortschreitender Sozialbrache in den südlichen Landesteilen soll durch Zusammenlegungsverfahren mit besonderer Förderung entgegengewirkt werden.

Kärnten: Tätigkeit ist auf wenige geeignete Becken und Tallagen beschränkt, meist kleinere Verfahren mit den Schwerpunkten Lavanttal, Rosental, Drautal, Gailtal und Klagenfurter Becken.

Niederösterreich: Das klassische Land der Zusammenlegung, die größten Leistungen ab den 50er-Jahren, mehrere Verfahren im Weinviertel (March-Thaya-Dreieck) zu erwarten, hoher Nachholbedarf im Waldviertel (jedoch hier hohe Kosten und schlechte wirtschaftliche Lage), zunehmende Bedeutung von Zweit-Kommassierungen (Zusammenlegung von einstmals bereinigten Gebieten).

Oberösterreich: Schwerpunkt war der begünstigte Zentralraum, während heute die Verfahren auch hier in die ungünstigen Lagen vordringen, wie z. B. dem oberen Mühlviertel.

Salzburg: Schwerpunkt Flachgau ist zum überwiegenden Teil bereinigt, im Lungau große Teile der geeigneten Lagen, sonst wenig aktuell (da Einzelhofstruktur).

Steiermark: Schwerpunkte sind das östliche Flach- und Hügelland, inneralpine Tal- und Beckenlandschaften, sowie der Rand des weststeirischen Berglandes.

Tirol: Fast restlose Bereinigung der nutzbaren Talböden, z. B. Zillertal, Inntal; in den Seitentälern des Inn und des Lech wird bis hinauf zur Siedlungsgrenze zusammengelegt.

Vorarlberg: Schwerpunkt Wal- und Rheingau; kleinere Verfahren in den inneren Tälern

Zeitabschnitt 5 (1982 - heute):

Stand in der Vergangenheit die Zielsetzung der Zusammenlegung ganz unter dem Postulat der Nutzflächenausweitung und der Maschinengerechtigkeit so begann in den 80er-Jahren aufgrund der Überschußproduktion und den sichtbaren negativen ökologischen Auswirkungen der Agroindustrie ein Bewußtseinswandel auch in den Agrarbehörden. Ökologie und Landschaftsplanerische Begleitplanung zogen (auch in Form der personellen Besetzung mit Ökologen und Landschaftsplanern in den ABBs) in die Verfahren ein, ohne jedoch einen bedeutenden Niederschlag in den Zusammenlegungsprojekten zu finden. Begriffe wie Natur- und Landschaftsschutz sind zwar in den Flurverfassungs-Gesetzen nicht zu finden, doch soll die „Flurneuordnung nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten“ nun als gesamtheitliche Betrachtung der ökonomischen und ökologischen Notwendigkeiten gesehen werden (MAYRHOFER 1987 und 1988).

Nach SCHAWERDA (1983) sind in NÖ ca. 750.000 ha kompassierungsfähig, wovon 430.000 ha bereinigt wurden.

Tab.: Zusammenlegungstätigkeit in Österreich (verändert und ergänzt nach GEYER 1988)

Zeitabschnitt	Durchschnittliche Jahresleistung (ha)	Gesamtleistung im Zeitabschnitt (ha)
1891 - 1918	3.061	85.705
1919 - 1947	4.235	122.813
1948 - 1960	13.140	170.817
1961 - 1970	19.249	192.493
1971 - 1980	18.244	182.436
1981 - 1990	8.686	86.861
1991 - 1995	6.757	33.783

Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951:

„§ 1.(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützung und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

1. Mängel der Agrarstruktur (wie z. B. zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder
2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie z. B. Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).“

Im selben Gesetz heißt es unter „Flurbereinigung“:

„§ 49.(1) An Stelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dadurch

1. die Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden oder
2. eine zweckmäßige Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht wird.

(2) Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten oder zu unterstützen.“

Es gibt zwei Arten der Flurbereinigung.

- Fb als „kleine Zusammenlegung“: Hier sollen Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleinen Gebiet oder bei einer kleinen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben verbessert werden.
- Fb-Verträge und Fb-Übereinkommen: Einzelne Parteien schließen verbücherungsfähige Verträge (Kauf, Tausch) bzw. Übereinkommen unter Mithilfe der Agrarbehörde (kein Erlaß von Bescheiden).

Hauptziel einer Zusammenlegung bzw. Flurbereinigung ist also die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dieses Ziel soll durch eine Verbesserung der Produktionsbedingungen erreicht werden.

Welche Vorteile bringt die Zusammenlegung? (nach NÖ ABB, sine anno)

- Schaffung großer, günstig geformter und zweckmäßig nutzbarer Grundstücke
- Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse durch Geländekorrekturen (Beseitigung von Hanglagen), Entwässerungen und ähnlicher Maßnahmen
- Anlage eines den zeitgemäßen Erfordernissen entsprechenden Wegenetzes
- Einplanung von Wasser-, Verkehrs- und Siedlungsbauten

Neben der Bereinigung von Strukturdefiziten im agrarischen Bereich sollen zunehmend auch Probleme im kommunalen und im überörtlichen Bereich durch die Kommissierung gelöst werden. Typische überörtliche Anliegen, denen durch Kommissierungen zu entsprechen ist, sind etwa die Flächenaufbringung für Wasserbaumaßnahmen oder die Bereitstellung von Flächen für Autobahnen und Schnellstraßen. Auf Gemeindeebene geht es vielfach um die verkehrsmäßige Erschließung von Ortsteilen, um die Realisierung von Umfahrungen, die Festlegung von Bauland- und Gewerbegebieten, etc. Dementsprechend soll das heutige Verfahren als umfassendes und integrierendes Neuordnungsinstrument gesehen werden (WYTRZENS 1994).

Die Zweitkommissierung (nach NÖABB, sine anno)

Als Gründe für eine Zweitkommissierung werden der Strukturwandel, eine neue Zersplitterung (Zukauf, Verpachtung), eine nicht optimale Erstkommissierung (aus Vorsicht der Bauern wegen Furcht vor Elementarereignissen), ein nicht zeitgerechtes Wegenetz (zu engmaschig), eine Zerschneidung durch Straßenbau (z. B. Ortsumfahrungen) und eine

Störung des ökologischen Gleichgewichts (ausgebeutete Böden, ausgeräumte Landschaft, sinkender Grundwasserspiegel) angegeben.

Einen Anreiz für das Zweitverfahren (um auf die 50 % Zustimmung zur Verfahrenseinleitung zu kommen) bietet eine Aktion der NÖ Landeslandwirtschaftskammer, wonach jedem Verpächter eine Prämie ausbezahlt wird, wenn er im Rahmen einer Kommassierung seine Grundstücke neben denen seines Pächters legen läßt. (Kosten für den Verpächter sollen dadurch gedeckt werden!). Ein weiterer Vorteil ist, daß die neu zugeteilten Grundstücke automatisch in den Grenzkataster kommen (NÖ ABB, sine anno).

Durch die Zweitkommassierung wird es auch möglich, viele kommunale Probleme der Gemeinde mitzulösen (Baulandkommassierung, Bereitstellung von Flächen für Sportanlagen, etc.). Generell kann gesagt werden, daß die Kosten erheblich geringer sind als bei einem Erstverfahren.

Kosten und Förderungen

Für den Personalaufwand der Behörde entstehen den Interessenten im Rahmen der Agrarverfahren keine Kosten. Nach § 114 Abs. 1 haben die Parteien folgende Kosten zu tragen:

- die Kosten für nichtamtliche Sachverständige und Vermessungsfachleute;
- die Kosten für die Durchführung der Vermarkung und der gemeinsamen Maßnahmen sowie die Errichtung der gemeinsamen Anlagen ausgenommen die Kosten für die hiebei ausgeübte Tätigkeit der Behörde;
- sonstige Leistungen einschließlich der Selbstverwaltung der Z-Gemeinschaften.

Die Z-Gemeinschaften werden bei der Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen mit Zuschüssen (siehe Förderungen) unterstützt.

Förderungen:

Die Bundesförderung „Agrarische Operationen“ ist mit Ende 1993 ausgelaufen. Die Förderung der Agrarverfahren sollte seither aufgrund einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern durchwegs seitens der Länder durchgeführt werden.

Die Förderungen sind länderweise unterschiedlich und haben sich im Laufe der Geschichte auch verlagert. So wurden in NÖ Ende der 60er Jahre Geländekorrekturen noch mit 12 Mio ÖS gefördert, 1983 nur mehr mit 5 Mio. Heute werden vorallem der Wegebau und die Grünmaßnahmen gefördert.

Die Grundaufbringung für die Grünausstattung der Flur wurde von der öffentlichen Hand gefördert, ist aber in den letzten Jahren eingestellt worden (lt. Auskunft Suske). Die Kosten für die Errichtung (Lockerungen und Bodenverbesserungen, Transport, Pflanzenmaterial, Pflanzstöcke, Pflege, Abtransport, Heckenversetzen, Aushub von Biotopen, Böschungen verschieben, etc.) müssen zum Teil von der Z-Gemeinschaft getragen werden. Dabei wird zunächst der Gesamtkostenrahmen für jedes Projekt geschätzt und eine Förderungssumme

bewilligt. Pflanzenmaterial wird grundsätzlich zu 90 % gefördert, Geländekorrekturen nicht mehr. Die Abspflanzungen werden (ausgenommen die der Windschutzanlagen) in gemeinschaftlichen Aktionen der Beamten der NÖ ABB (Bodenschutzabteilung) mit den Mitgliedern der Zusammenlegungsgemeinschaft zumeist unter tatkräftiger Mithilfe der Jägerschaft vorgenommen (POMAROLI 1994).

Eine weitere Finanzierungsquelle für die Biotopausstattung besteht im Rahmen des ÖPUL, gemäß dessen Auflagen. Weitere Budgetansätze für die Förderungen bestehen neben den ordentlichen Landesmitteln aus Landesmitteln der Grenzlandförderung und des landwirtschaftlichen Siedlungsfonds.

Detailliertere Angaben zu den Kosten und Förderung siehe Tabellen im Anhang.

Agrarbehörden

Die geltenden Rechtsvorschriften über die Agrarbehörden sind in folgenden Gesetzen geregelt:

- Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 476/1974 und Nr. 902/1993
- Gesetze der einzelnen Bundesländer über die Einrichtung von Agrarbehörden

Zur Vollziehung von bodenreformerischen Maßnahmen sind von Gesetzes wegen die Agrarbehörden berufen. Sie verfügen über einen mehrstufigen Aufbau. Als erste Instanz fungieren die „Agrarbezirksbehörden“. Die Organisationsform dieser Dienststellen weist im Detail landesweise Unterschiede auf (siehe unten); allen gemeinsam ist aber, daß sie über mehrere Abteilungen verfügen, wobei immer eine Trennung zwischen einem technischen und einem juristischen Bereich erfolgt. Sache der Rechtsabteilung ist vor allem die Leitung der Verfahren und die Erlassung der Bescheide, während die technische Planung und Durchführung von der agrartechnischen Abteilung besorgt wird.

Den weisungsgebundenen ABBs sind als Landesinstanz (Agrarbehörde 2. Instanz) die weisungsungebundenen „Landesagrarsenate“ übergeordnet. Ihnen gehören ein rechtskundiger Landesbeamter als Vorsitzender, drei Richter, ein in Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Landesbeamter als Berichterstatter sowie je ein Agrar- bzw. Forsttechniker und ein landwirtschaftlicher Sachverständiger an. Im Instanzenzug ist der Landesagrarsenat die Berufungsbehörde, fühlt sich eine Partei im Zusammenlegungsverfahren in ihren Rechten verletzt besteht also ein Berufungsrecht. Als Oberbehörde übt er auch das Aufsichtsrecht über die ABBs aus. Die Aufgabe des Landesagrarsenats schließt es aus, daß dieser erstinstanzliche Entscheidungen ohne eingehende Untersuchungen übernimmt. In den meisten Berufungsfällen führen Abgeordnete des LASs vor der Entscheidung örtliche Erhebungen (Lokalaugenscheine) durch.

Als dritte Instanz in Bodenreformverfahren fungiert der Oberste Agrarsenat, der beim BM für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet ist. Er ist analog zusammengesetzt wie die LASs, nur sind statt Landesbeamte Beamte des höheren Ministerialdienstes bzw. statt der Richter Mitglieder des Obersten Gerichtshofes tätig. In Zusammenlegungsverfahren ist er nur dann als Berufungsinstanz zuständig, wenn der LAS einen Zusammenlegungsplan abändert und eine Partei dagegen Berufung einlegt. Dieser Rechtszug steht daher nur ausnahmsweise offen.

Entscheidungen (Erkenntnisse) der Agrarsenate, gegen die keine Berufung zulässig ist, können beim Verwaltungsgerichtshof (seit der Novelle 1974 des Agrarbehördengesetzes) und beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochten werden. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Agrarsenate sind für eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen.

Die Einrichtung der Agrarbehörden am Beispiel der NÖ ABB:

Lt. Gesetz über die NÖ ABB 1980, LGBl. 6075-0

In Angelegenheiten des inneren Dienstes untersteht die ABB dem Landeshauptmann. Die ABB kann durch Gesetz auch zur Besorgung anderer Vollziehungsaufgaben berufen werden. Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes können ihr von der Landesregierung übertragen werden. Sie untersteht in diesen Fällen dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

Die NÖ ABB gliedert sich in:

- a) die Organisationsfachabteilung
- b) die Rechtsfachabteilung
- c) die Zusammenlegungsfachabteilungen
- d) die Fachabteilung für Teilung, Regelung und Forstwirtschaft
- e) die landwirtschaftliche Fachabteilung und
- f) die Bodenschutzabteilung

Dem Amtsvorstand direkt unterstellt sind die drei Fachabteilungen a, b und f. Die unter c bis e genannten Fachabteilungen bilden die agrartechnische Abteilung, die unter der fachlichen Leitung des Technischen Leiters steht, der auch die Verwendung der Bediensteten des Agrardienstes bestimmt.

Die ABB wird vom Amtsvorstand geleitet; er wird von der LReg aus dem Kreise der Bediensteten des Rechtskundigen Verwaltungsdienstes bestellt. Er muß vor seiner Bestellung eine mehrjährige zufriedenstellende Verwendung im Agrardienst aufweisen. Bei Verhinderung wird er in rechtlichen Angelegenheiten vom Leiter der Rechtsfachabteilung in allen anderen Angelegenheiten vom Technischen Leiter vertreten.

Der Technische Leiter und sein Stellvertreter werden von der LReg aus dem Kreis der Bediensteten des Höheren Agrardienstes bestellt. Sie müssen Absolventen der Universität für Bodenkultur, Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Landwirtschaft oder Forst- und Holzwirtschaft sein und vor ihrer Bestellung eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im Agrardienst aufweisen.

Die Leiter der Fachabteilungen werden vom Amtsvorstand bestellt; bei der Organisationsfachabteilung und den agrartechnischen Abteilungen ist das Einvernehmen mit dem Technischen Leiter anzustreben.

Personalstand:

Laut Amtskalender 96/97⁵ beträgt der Personalstand der NÖ ABB derzeit: 41 Mitarbeiter, davon Leitung: 2 (Amtsvorstand, Technischer Leiter), Rechtsdienst: 6 und Agrardienst: 33. Der gesamte Personalstand (inkl. der im Amtskalender nicht angeführten Personen) beträgt ca. 170 Mitarbeiter (SUSKE W., mündl).

Aufgabenbereich:

Die NÖ ABB ist zum überwiegenden Teil mit Maßnahmen der Bodenreform befaßt. Darüberhinaus werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Förderungsmaßnahmen (Landschaftsfonds, Flurplanungen, Mitwirkung bei Dorferneuerung) bearbeitet. Weiters werden agrarpolitische Konzepte vorbereitet und Pilotprojekte (Erosionsprojekt Strengberg) betreut. (NÖ ABB 1996)

Aufgabengebiet(SUSKE W., mündl.):

- Bodenreformaßnahmen
- Betreuung der Landschaftsgestaltung und der umweltschonenden Wirtschaftsweisen im Rahmen des Landschaftsfonds
- Öko-Punkte-Programm

Flurplanung als Instrument gibts noch, Anwendung derzeit nicht bekannt. Landentwicklungsprojekte: derzeit offen, ob im Aufgabenbereich der ABB.

Momentane rege interne Diskussionen über den eigenen Aufgabenbereich deuten auf gewissen Orientierungsschwierigkeiten innerhalb der ABB hin und zeigen die Kompetenzstreitigkeiten mit anderen Landesbehörden auf:

Man beruft sich hinsichtlich des Aufgabenbereichs auf das Gesetz über die NÖ ABB § 1: hauptsächlich Angelegenheiten der Bodenreform, andere Vollziehungsaufgaben nur über Landtag-Gesetzes-Beschluß, Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung werden nur durch Regierungsbeschluß übertragen. Ein „Selbsterfindungsrecht“ von Zuständigkeiten der NÖ ABB ist nicht gegeben!⁶

⁵ in dem hier anscheinend nur die Akademiker angeführt wurden!

⁶ „In diesem Zusammenhang ist es auch schwer argumentierbar, wenn immer wieder über die Verringerung des Personalstandes der ABB geklagt wird, aber quasi im selben Atemzug neue Aufgaben verlangt werden (die noch dazu systematisch bei anderen Abteilungen des Amtes der NÖLReg kompetenzmäßig angesiedelt sind oder aber eher dort hingehören).“ (Interne Aussendung)

Tätigkeitsbereich und -schwerpunkte im Einzelnen (nach NÖABB 1996):

Tätigkeit der Organisationsfachabteilung:

- Öffentlichkeitsarbeit (Messen, Dorferneuerungspräsentationen, Projektpräsentationen, Ausstellungen)
- Kulturtechnische Sachverständigentätigkeit
- Koordinierung der Dorferneuerungsaktivitäten
- Sonstige Aufgaben (Statistik, Berichte, Arbeitsverteilungspläne, Dezentralisierung, etc.)

Zu Dorferneuerung:

Durch die Gründung des NÖ Dorferneuerungs-Landesverbandes wurde die Dorferneuerung privatisiert. Die NÖ ABB betreut aber weiter in enger Zusammenarbeit mit dem LV ihre begonnenen Verfahren (wo Berührung mit Bodenordnung und Landesentwicklung).

Tätigkeit der Rechtsfachabteilung:

- Verhandlungen: meist Grundstücksfragen in den hoheitsrechtlichen Bereichen des FLG (Zusammenlegungen, Flurbereinigungen, Haupt-, Einzel- und Sonderteilungen, Regelungen), des Güter- und Seilwege-LG (Bringungsrechte, Bringungsanlagen, Güterweggemeinschaften) und des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ (Weideerklärungen, Genehmigung von Weidepachtverträgen, Aufhebung der Weideerklärung)
- Aufsichtspflicht über Agrargemeinschaften und Zusammenlegungsgemeinschaften
- Rechtliche Betreuung von Agrargemeinschaften
- Feststellungsbescheide in Siedlungs- und Flurbereinigungsverfahren, etc.

Probleme 96 (u. a.):

- Schwierigkeiten bei der innerbehördlichen Kommunikation zwischen den einzelnen Dezentralen
- Anträge auf Eigentumszuweisung im Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren stiegen nach wie vor an - zuwenig Personal - Verzögerungen in der Bearbeitung!

Ziele 97 (u. a.):

- Klausurtagungen und Mitarbeiterbesprechungen zwecks einheitlicher Vorgangsweise
- Verbesserung der innerbehördlichen Zusammenarbeit mit anderen Fachabteilungen
- verstärkte Kontakte mit Oberbehörde
- Bewältigung der organisatorischen und personellen Probleme im Zusammenhang mit Dezentralen-Betrieb

Tätigkeit der Bodenschutzfachabteilung:

- Errichtung und Pflege von Bodenschutzanlagen

Neupflanzungen, Wiederbegründungen und Pflege mit dreijähriger Intensivpflege (Unkrautbekämpfung, Wildabwehr, Holzpflege) und Heckenschnitt von älteren Anlagen.

Seit 1991 besteht eine neue Förderungsform unter dem Titel „Schutzwaldsanierungen“, die auch für die Wiederbegründung von alten, sanierungsbedürftigen Bodenschutzanlagen verwendet wird. Die Bodenschutzfachabteilung hat hierbei die Aufgabe, die Schutzwaldprojekte zu erstellen und die Wiederbegründungen der Anlagen nach der Entfernung des Altbestandes durchzuführen.

Tätigkeit der Agrartechnischen Abteilung:

- Landwirtschaftliche Fachabteilung:

- Amtliche Bewertung der Grundstücke in Z-Verfahren
- Erstellung von Gutachten (Bodenreformmaßnahmen, Rodungsverfahren)

FA für Teilung, Regelung und Forstwirtschaft:

- Teilung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken (tw. in Z-Verf.)
- Regelungsverfahren (+ forstl. u. vermessungstechn. Arbeiten)
- Gutachten und Stellungnahmen für Rodungen, Bringungsrechte, Weideangelegenheiten, Aufforstungen und Flurbereinigungen

- Zusammenlegungsfachabteilungen (3):

- Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren
- Luftbild - GIS
- elektronische Vermessung
- Gruppenflurbereinigung
- amtsinterne Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen
- Betreuung von Pilotprojekten
- Verhandlungen mit BA für Eich- und Vermessungswesen
- Kontakte mit anderen Dienststellen des Landes und des Bundes bei der Klärung von Grundsatzfragen betreffend Agrarverfahren
- Aufklärung und Motivation für die Durchführung von Agrarverfahren

Stelle Alm und Weide, Ökologie:

- Weidewirtschaftspläne
- Grünordnung und Ökologie bei Agrarverfahren
- NÖ Landschaftsfonds
- Pilotprojekte
- Agrarpolitische Konzepte

Die NÖ ABB stellt den NÖ Alminspektor und führt das Weidebuch

Flurplanung:

Die Flurplanung dient den Gemeinden als Entscheidungshilfe für die Einleitung eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens. Darüberhinaus kann auch der vielfach gewünschte Güterwegeausbau erfolgen. Die Gemeinden bekommen als Ergebnis der Flurplanung Planungsunterlagen (Luftbilder, Wegenetzvorschläge, Kostenpläne), die ihnen die Entscheidung „Kommassierung ja oder nein“ erleichtern.

In vielen Gemeinden besteht der Wunsch nach Landschaftsplanung ohne zunächst an Bodenordnungsverfahren zu denken, können mittels Flurplanungsverfahren Landschaftspläne erstellt werden.

Die traditionelle Flurplanung muß durch die veränderten Rahmenbedingungen (EU-Beitritt) zu einer neuen Qualität entwickelt werden, die auch Fragen, wie Flächenstilllegung, EU-Fördermöglichkeiten beantworten kann. Diese Projekte werden unter dem Titel „Landentwicklung“ geführt.

NÖ Landschaftsfonds:

Am 13. Juli 1995 hat die Landesregierung die neuen Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds erlassen. Die Anlaufstelle ist nun nicht mehr die NÖ Agrarbezirksbehörde, sondern die Abteilung LF2 (VI/5). Die NÖ ABB ist eine der abwickelnden Stellen. Ausdrücklich der ABB zugewiesen wurden die Bereiche

- Landschaftsgestaltung und
- Umweltschonende Wirtschaftsweisen

Unter dem Begriff „umweltschonende Wirtschaftsweisen“ wurde das Öko-Punkte-Modell von der ABB entwickelt, welches als Regionalprogramm Teil des ÖPUL ist. 1996 nahmen 600 Betriebe mit ca. 8.500 ha daran teil. Ebenso versteht die ABB die unter dem Titel „Landentwicklung“ laufenden Projekte als inhaltlich zum Arbeitskreis „Umweltschonende Wirtschaftsweisen“ gehörig.

Landentwicklung:

Darunter sind folgende Projekttypen zu verstehen:

- Landschaftsgestaltung und Maßnahmen in der Fläche (Verbesserung bzw. Lösung von Problemen im Landschaftshaushalt, Steigerung des Erholungswerts, Erhöhung des Anteils naturnaher Strukturen in intensiv genutzten Agrarlandschaften, Initiierung einer Auseinandersetzung der lokalen Bevölkerung mit ihrem landschaftlichen Umfeld)
- Landentwicklung mit Öko-Punkten (Honorierung der Umweltleistung von bäuerlichen Betrieben und Anreize zur Ökologisierung und in weiterer Folge Landentwicklung mit Aktionen zur Vermarktung, Diversifizierung, etc.)
- Landentwicklung als umfassender Prozeß (Ökologisierung, Extensivierung, alternative Produktion, Erhaltung und Verbesserung des Lebens- und Wirtschaftsgefüges im ländlichen Raum, etc.)

INVEKOS⁷:

Dies ist das Kontrollorgan der EU. Die ABB ist INVEKOS-Stelle bei der ÖPUL-Abwicklung der 5- bzw. 20-jährigen Flächenstillegung auf der Basis von Projekten. Solche Flächen sind Wiesen, Böschungen und Streuobstbestände. Diese Projekte werden an private Planer vergeben. Die Kontrolle der Maßnahmen erfolgt nach diversen Parametern durch die Behörde.

Statistik 1996:Bodenschutzabteilung:

Tätigkeit	Anzahl	Länge (km)	Fläche (ha)
Neupflanzungen	224	67	56
Wiederbegründungen	21	7,4	4,8
Gesamt	245	74,4	60,8

209.000 Pflanzen wurden benötigt, 2.840 Lfm Drainabsicherungen verlegt, 425 ha Bodenschutzanlagen gepflegt. 17.000 Pflanzen für Nachbesserungen versetzt.

FA für Teilung, Regelung und Forstwirtschaft:

Tätigkeit	Anzahl	Parteien	Fläche (ha)
Flurbereinigung	14	272	391
Teilung	4	78	180
Regelung	3	50	226
Revisionen (Wirtschafts- planerneuerung)	11	542	1433

Z-Fachabteilungen:

Tätigkeit	Anzahl	Parteien	Fläche (ha)
Flurbereinigung	18	271	591
Zusammenlegung	8	624	1408

⁷ Das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) basiert auf der VO 3508/93 und soll der Abwicklung und Kontrolle der EU-Förderungsmaßnahmen dienen. Alle flächen- und tierbezogenen Beihilfenregelungen sollen in dieses System eingebunden werden. Es schreibt unter anderem vor: ein umfassendes Datenbanksystem, ein alphanummerisches System zur Identifizierung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen und Erfassung von Tieren, Beihilfenanträge, ein integriertes Kontrollsystem (BMLF 1996).

1996 wurden im Rahmen des Landschaftsfonds 296 Gestaltungsprojekte betreut:

Projekt	Anzahl
Obstbäume/Baumreihen	180
Feldgehölze	19
Hecken	43
Waldrandgestaltungen	13
Wiesenprojekte	6
Uferränder-/Grabenbepflanzungen	8
Mischprojekte	27

5.100 Obstbäume wurden gesetzt, desweiteren 26.500 Bäume und Sträucher. Diese Maßnahmen inkl. Pflanzarbeit, Beratung und Verbißschutz wurde mit ÖS 1.859.000,-- gefördert.

Landwirtschaftlicher Wegebau in NÖ:

Im Jahre 1995 verteilten sich Bauleistung und Finanzierung wie folgt:

Landwirtschaftlicher Wegebau durch:	Wegstrecke (in km)	Gesamtbaukosten (in Mio ÖS)	Förderung (in Mio ÖS)	
			Bund	Land
Ländliche Verkehrserschließung durch die Abt. B/6	207,8	231,3	63,0	46,9
NÖ-Landeslandwirtschaftskammer	16,1	34,1	20,1	5,1
Gemeinsame Anlagen (Wirtschaftswege in Kommassierungsgebieten)	73,8	21,9		7,9
Summe	297,7	287,3	83,1	59,9

Zusammenlegung - Arbeitsprogramm für 1997 (Neubearbeitungen):

Verfahren (Katastralgemeinde):	Politische Gemeinde:	Gerichtsbezirk:	Fläche (ha):
Schwarzau am Steinfeld	Schwarzau am Steinfeld	Neunkirchen	150
Brunn an der Schneebergbahn	Bad Fischau - Brunn	Wr. Neustadt	150
Merkengersch	Dobersberg	Waidhofen/Thaya	305

Agrarbehörden der Bundesländer:

Im Unterschied zu NÖ gibt es in manchen Bundesländern mehrere ABBs bzw. gar keine ABB, in diesem Fall ist die Zuständigkeit direkt am Amt der jeweiligen Landesregierung angesiedelt.

Bgld: Amt der LReg als Agrarbehörde 1. Instanz

Krnt: 2 ABBs (Klagenfurt, Villach)

NÖ: 1 ABB

OÖ: 2 ABBs (Linz, Gmunden)

Sbg: Amt der LReg („Agrarbehörde Salzburg“)

Stmk: 3 ABBs (Graz, Leoben, Stainach)

Tir: Amt der LReg

Vbg: 1 ABB (Bregenz)

Wien: Amt der LReg

Vergleich NÖ-OÖ-Stmk:

Der Personalstand der ABBs beträgt laut Amtskalender 96/97:

Land/Mitarbeiter ⁸	Leitung ⁹	Rechtsdienst	Agrartechnischer Dienst	Gesamt
NÖ	2	6	33	41
OÖ (Gmunden/Linz)	2/2	1/2	11/9	27
Stmk (Graz/Leoben/Stainach)	2/2/2	6/2/2	9/3/2	30

Im Vergleich der Agrarbezirksbehördengesetze der drei Länder fällt auf, daß sich der Aufgabenbereich der ABBs in OÖ im Gegensatz zu NÖ auf die Durchführung der Bodenreformmaßnahmen beschränkt, in der Stmk wird kein Aufgabenbereich erwähnt. Die ABBs bestehen in OÖ und der Stmk aus jeweils 2 Fachabteilungen (Rechts- und Agrartechnische Abteilung).

Aktuelle Situation:

Rechtliche Lage

Die rechtliche Stützung für die in den 80er Jahren erfolgte Ökologisierung in den Z-Verfahren begründete sich auf die „zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte“, unter denen Z-Verfahren laut Flurverfassungsgrundsatzgesetz durchgeführt werden müssen. Eine Berücksichtigung der „Ökologie“ erfolgte im Wortlaut des Gesetzes bis heute nicht.

⁸ Die Angabe der Mitarbeiter beschränkt sich hier anscheinend nur auf die Akademiker!

⁹ Amtsvorstand und Technischer Leiter

Ansätze für Ökologisierung in der Flurverfassungsgrundsatzgesetz-Novelle 1993:

Die Dynamik der Bodenreform erfordere eine Anpassung der Normen an die geänderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen, so der Gesetzgeber in seinen Erläuterungen. Er schwächte aber sogleich ab: Die neugeschaffenen Formulierungen würden auf rein sprachlichen, nicht inhaltlichen Elementen beruhen und bestimmte Begriffe wären nicht erweitert worden, sondern wären lediglich klarer zum Ausdruck zu bringen. Es mangelte offensichtlich an Mut „alte Mauern“ zu durchbrechen! (WALTRITSCH 1995)

In der Praxis bedeutet die vielzitierte Ökologisierung der Agrarverfahren eine Forcierung der Bodenschutzanlagen, ansonsten sind in Österreich kaum Flächenabzüge in den Z-Verfahren durch Verwirklichung von ökologischen Maßnahmen möglich.¹⁰ Es besteht lediglich die Möglichkeit des Grundkaufes durch Naturschutzbehörden und -verbände, um sie ökologischer Verwendung zuzuführen, was regelmäßig an finanziellen Problemen scheitert.

Eine begrüßenswerte Initiative auf Basis der Ländergesetze wurde in der letzten Novelle des Salzburger FLG gesetzt: Genehmigungen für Maßnahmen gibt es erst, wenn geplantes Vorhaben eine Beeinträchtigung des Zusammenlegungs-Erfolges nicht befürchten läßt und hiedurch keine Landschaftsbestandteile zerstört oder beseitigt werden, die im Rahmen der Neuordnung für ein ökologisch und gestalterisch wirksames Gesamtsystem wesentlich sind. Weiters hat die Agrarbehörde in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen, in dem alle aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes bedeutsamen Bestandteile der Landschaft aufzunehmen sind.

Auch in der Steiermark gibt es mit der Novelle von 1995 eine „ökologische“ Anpassung. So wurden im § 1 Abs. 1 neben den zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen auch ökologische Gesichtspunkte angeführt und die Ziele sollen unter ökologischen Gesichtspunkten erreicht werden (Abs. 2).

§ 3 Abs. 1 lautet: „(1) Das Z-Gebiet ist unter Bedachtnahme auf örtliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge, insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, so zu bestimmen und zu begrenzen, wie es die Ziele der Zusammenlegung (§ 1) voraussichtlich erfordern.“

§ 4 Abs. 1 lautet: „Das Verfahren ist von Amts wegen nach Anhörung der Landeskammer für L u. FW in der Stmk, des Bezirksnaturschutzbeauftragten, des Umweltanwaltes und der Bergbehörde sowie hinsichtlich der Raumordnung nach Anhörung der LReg und der in Betracht kommenden Gemeinden mit Verordnung einzuleiten.“

Bäume, Sträucher, etc. sind nach § 17 Abs. 6 „für die Ausgestaltungen des Biotopverbundsystems vorrangig vor Neupflanzungen zu verwenden“ Weiters sind Geländekorrekturen, Aufforstungen, etc. nach § 21 Abs. 1 „unter Bedachtnahme auf ökologische Erfordernisse durchzuführen“ und „naturnahe Strukturelemente der Flur (wie z. B. Bestandteile von Biotopverbundsystemen, Böschungsfächen, Heckenstreifen, Feldraine, Feuchtfächen und Feldgehölze) sind zu erhalten, neu zu strukturieren oder neu zu schaffen.“

¹⁰ Im Gegensatz z. B. zu Belgien, wo seit 1978 die Möglichkeit für Landabzüge für den Landschafts- und Naturschutz bis zu 2 % der Fläche besteht! (WALTRITSCH 1995)

Nach § 22 Abs. 1 steht dem Umweltschutzanwalt das Berufungsrecht gegen den Plan der Gemeinsamen Anlagen zu. Weiters wurden in einer Reihe anderer §§ „ökologische Erkenntnisse, Erfordernisse u. ä.“ hinzugefügt.

Im Zuge der Novellierung von 1996 des Burgenländischen FLG wurde im § 1 Abs. 1 die „umweltverträgliche Landwirtschaft“ ergänzt bzw. unter § 17 die Gemeinsamen Anlagen um Flächen für Lebensräume von Nützlingen in der Landwirtschaft erweitert.

In den Gesetzen bzw. neueren Novellen der anderen Bundesländer konnten keine derartigen Anpassungen gefunden werden.

Eine Novellierung u. a. des NÖ FLGs ähnlich vielleicht der in der Stmk wäre auch deshalb wünschenswert, da es hinsichtlich der Initiativen der „ökologischen Seite“ der NÖ ABB (z. B. Landentwicklungsprojekte, Naturschutzunterstützende Verfahren, etc.) kaum eine rechtliche Basis gibt.

ABB und Umweltschutzanwaltschaft in NÖ

(nach Auskunft von Hrn. Schirl und Hrn. Dr. Beyer von der UA)

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. 12. 1994 wird der Umweltschutzanwaltschaft keine Parteistellung in Zusammenlegungsverfahren mehr zuerkannt. Eine Parteistellung hat die Umweltschutzanwaltschaft demzufolge nur in denjenigen Materien, wo diese im Gesetz konkret angeführt wird.

Die Umweltschutzanwaltschaft hat ihre Einflußnahme im Z-Verfahren mit den §§ 10 und 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes (1985)¹¹ gestützt und vor allem Berufungen gegen Mängel in der Grünausstattung bei einigen Verfahren geführt. In der Praxis wurde eng mit den Ökologen der ABB zusammengearbeitet, wobei diese sich bei Streitigkeiten argumentativ hinter die Umweltschutzanwaltschaft gestellt haben. („Umweltschutzanwalt als Krokodil im Rollenspiel“). Damit wurden wie in einem Kuhhandel die Möglichkeiten der Ökologie soweit es ging ausgereizt.

Beispiele:

Höflein:

„Berufung der UA, da Grünmaßnahmen in Teilen unterrepräsentiert (z. B. rund 1000 m Abstand zwischen Bodenschutzanlagen) bzw. gegen Asphaltwege (und pro Betonspurwege). In beiden Fällen wurde vom Agrarsenat inhaltlich rechtgegeben. Worauf die Bauernseite zum Verwaltungsgerichtshof ging und hier die Parteistellung der UA fiel.“

¹¹ § 10 (5) Die Aufgaben der NÖ Umweltschutzanwaltschaft sind: 1. die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 11,

§ 11 (1) In behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch die Vermeidung einer erheblichen und dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, hat die NÖ Umweltschutzanwaltschaft Parteistellung im Sinne des § 8 AVG; Soweit der NÖ Umweltschutzanwaltschaft Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu.

Stratzing und Dross:

„Kleinräumige Kulturlandschaft mit breiten Rainen. Große Streitereien um Raine mit dem Endeffekt, daß der Öko-Ist-Zustand größer war, als der Öko-Soll. UA legt Berufung ein gegen die Verringerung. Gegen-Gutachten von DI Schultes (Frau des ehemaligen Distelverein-Obmannes), worin andere Organisationsmodelle (z. B. Ökowertstreifen, Anm.) für Grünmaßnahmen besser geeignet wären als solche im Agrarverfahren. Nachdem die Berufung ein paar Jahre gelegen ist, hatte die UA dann auch keine Parteistellung mehr.“

Pfaffenreith:

„Kleinräumige Kulturlandschaft. Durch Behördenplan Senkung der Grünausstattung von 4,3 % (Öko-Ist) auf 3,6 % (Öko-Soll). Durch Einwendungen von Bauernseite in Parteienplan weitere Senkung auf 2,6 %. Zur Grabherr-Studie über die Wichtigkeit der ökologischen Flurgestaltung (GRABHERR & WRBKA 1988) gab es ein Gegen-Gutachten von HR Schweiger: Aussagen darin, daß 3 m breite Raine das Landschaftsbild zerstören und nicht in die Gegend passen (zusätzlich allerdings eine mehrseitige Abhandlung über Geologie der Gegend) und Gegen-Gutachten von DI Schultes, wonach nicht soviel Grünausstattung notwendig ist. Letztendlich durch fehlende Parteienstellung der UA vom Agrarsenat für Bauern entschieden.“

Süßenbach:

Laufendes Verfahren in einem Brutrevier des Raubwürgers, es steht zu befürchten, daß wesentliche Strukturelemente (Gebüschgruppen, Baumgruppen, Raine) verschwinden.

Zu Novellierungsvorschlag für FLG von ABB selbst (Wallner, Schawerda):

Laut UA für Ökologie akzeptabler Gesetzesentwurf, u. a. mit Parteistellung für UA. Verschwand nach VerwGH-Erkenntnis in Schublade, Stellungnahme der ABB gegen eigenen Entwurf. Diese Stellungnahme war für UA trotz mehrfachen Versuchen nicht zu erhalten.

Zu aktueller Situation:

„Derzeit laufen die Z-Verfahren zum Großteil ohne Ökologen ab, diese bearbeiten vor allem das Öko-Punkte-Programm. Ökologie kommt in der Planung daher derzeit nur sehr wenig vor und wenn keine Kooperation von Seiten der Bauern vorhanden ist, dann schon gar nicht mehr. Das Ganze stützt sich auf Entscheidungen des Agrarsenats (unter Mithilfe z. B. der Schultes-Gutachten), der bei Berufungen immer gegen den Naturschutz entscheidet.“

„Die Zukunft der ABB sollte in der Zusammenarbeit mit dem Naturschutz gesehen werden (z. B. bei Zweitkommissierungen), wobei mit dem großen Apparat der ABB viel erreicht werden kann.“

Bezüglich Parteistellung für UA hofft man auf eine Änderung des Umweltschutz-Gesetzes, hierin sollte Parteistellung der UA konkret für jeweilige Gesetzes-Materien angeführt werden.

UVP und Zusammenlegung

Die EG-Richtlinie (85/337) von 1985 sieht vor, daß Flurbereinigungs-Projekte einer UVP unterzogen werden können (Kann-Bestimmung!), also nicht verpflichtend vorgeschrieben ist. In Österreich wurde die Grundstückszusammenlegung im Gegensatz zu Deutschland nicht als UVP-pflichtiges Projekt aufgenommen.

Gründe dafür sind (nach WALTRITSCH 1995):

- schon vorhandene Kompetenzkonzentration in Z-Verfahren
- Neuerungen im FGG und FLG (landschaftspflegerischer Begleitplan, etc.)
- Öffentlichkeitsbeteiligung (Agrarverfahrensgesetz-Novelle 1993)
- Nachteile einer UVP: Verfahrensverzögerung, erhöhter Arbeitsaufwand, höhere Kosten, erschwerte Durchführung

Im Gesetzesentwurf über die UVP von 1989 war die Zusammenlegung sehr wohl noch drinnen, demgemäß hätten „die Ausführungsgesetze zum Flurverfassungs-GG vorzusehen, daß ökologisch bedeutsame Kompassierungen und Meliorationen einer UVP nach diesem Gesetz zu unterziehen sind“ (WAGNER 1990)

Agrarverfahren und ÖPUL

„Bei flächenverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluß hat (z. B. Flurbereinigungsverfahren, Enteignung, Zwangsversteigerung, veterinärbehördliche Anordnungen) und die die durchgehende Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich machen, kann (!) das BMLF von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen. Eine weitere Prämiengewährung aus dieser Maßnahme für den noch verbleibenden Zeitraum ist ausgeschlossen.“ (ÖPUL)

Dieser Passus des ÖPUL wird von der Naturschutzabteilung dahin gedeutet, daß keine weitere Prämienförderung seitens des ÖPUL möglich ist, wenn Landschaftselemente im Rahmen von Agrarverfahren gleichzeitig beseitigt werden. Die Bauern würden generell aus den Förderungen rausfallen.

Derzeitige Praxis: Bauern kassieren Förderungen, keine Information über betreffende Förderungsbestimmungen seitens der ABB!

Letztstand der Diskussionen (SUSKE W., mündl.): „Team von Naturschutzbeamten der Länder will eine lupenreine Aufklärung der Problematik. Ziel ist eine Richtlinienänderung bis 1. 1. 1998 oder 1999. Vorschlag, daß jeweilige Förderungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde gewährt werden.“

Zusammenlegungen und Auswirkungen- beispielhafte Auswahl

Bsp. Trockenrasen:

Auskunft Jutta Edelbauer - Gebietsbauamt Wr. Neustadt (mündl.):

Obereggendorf Naturschutzgebiet: Neuausweisung der Grundstücksgrenzen (Vermessung) für Agrargemeinschaft. Benachbarte Trockenrasen-Fläche (8 ha), die nicht unter Schutz stand, wurde aufgeteilt und sofort von den Bauern umgebrochen. Planung von jeder Menge Hecken, auch über NSG, was in diesem Raum ein ökologischer Unsinn ist, ABB zieht sich aber später davon zurück!

Bsp. Raubwürger:

(nach SCHMALZER & SACHSLEHNER 1996):

Im nördlichen Waldviertel haben Flurbereinigungsverfahren nachweislich zur Aufgabe einzelner Raubwürger-Brutplätze geführt (z. B. Umgebung Waidhofen/Thaya, Zemmendorf Ende der 80er Jahre). 1995 und 1996 lagen 44,4 bzw. 36,4 % der besetzten Brutplätze in Z-Verfahrens-Gebieten.

Raubwürger-Brutplätze in aktuellen Z-Gebieten:

Waldhers-Rappolz: Das Z-Verfahren befindet sich in der Katastralgemeinde Rappolz (Gem. Waldkirchen/Thaya) und umfaßt Teile der KG Waldhers. Das Verfahren wurde 1993 eingeleitet und befindet sich im fortgeschrittenen Planungsstadium bzw. wurde es im Jahre 1996 abgeschlossen (?). Das Z-Gebiet betrifft die zwei Raubwürger-Brutplätze Waldhers und Wetzles.

Durch Eingriffe in der Nähe des Brutplatzes Waldhers (Rodung des Nachbargehölzes, Änderung des Parzellenverlaufs und der Schlaggröße der Äcker und damit zusammenhängender Verlust von Rainen, Änderung des Wegenetzes) wird der Brutplatz stark entwertet. Es ist fraglich, ob bei/nach Durchführung des Verfahrens hier überhaupt noch ein reproduzierendes Brutpaar vorhanden sein wird!

Der Brutplatz Wetzles befindet sich außerhalb des Z-Gebietes. Im Brutrevier wurden 95/96 wertvolle Wiesen umgebrochen und ein gehölzreicher Graben ausgeräumt. Bei ungünstiger Planung werden wichtige Jagdreviere entwertet, allerdings bestünde bei günstiger Planung - auf Grund der Lage am Rand des Z-Gebietes - auch die Chance auf Verbesserungen (Brachestreifen, Initialpflanzungen für zukünftige Hecken, Baumgruppen).

Hohenwarth-Münichreith: Das Verfahren wurde 1992 eingeleitet. Die Planungen sind 1995 weitgehend abgeschlossen worden, Übergabe im Herbst 1996. Durch vollständige Umverteilung und Vergrößerung der Parzellen - fast vollständiger Verlust der Schmalraine, Böschungen, etc., Hohlweg teilweise geplant, bedeutendes Wäldchen gerodet. Die geplanten Ersatzmaßnahmen (Grünstreifen, Gehölzpflanzungen, Retentionsflächen) und das neue Wegenetz für Raubwürger ungünstig, schlecht erreichbar. Eventuell punktuelle Verbesserungen möglich. Das Z-Verfahren in Hohenwarth gefährdet in hohem Maß das derzeitige Brutvorkommen. Der potentielle Brutplatz bei Münichreith wird ebenfalls stark entwertet.

Süßenbach: Gemeinde Raabs/Thaya. 1995 eingeleitet. Ist-Zustand ist durch ABB erfaßt, konkrete Planungen liegen noch nicht vor. Brutplatz liegt zu 100 % im Z-Gebiet. Durch Z-Verfahren ist starke Beeinträchtigung und Entwertung des Brutreviers zu erwarten.

Unterpertholz: zusammen mit Süßenbach 1995 eingeleitet. Konkrete Planungen sind noch nicht bekannt. In der Umgebung des Brutgehölzes wäre jeder Heckenverlust katastrophal, da die aktuelle Habitatausstattung bereits im Grenzbereich der Raubwürger-Habitateneignung liegt. Entwertung durch das Z-Verfahren ist zu befürchten.

Pfaffenreith: 1986 eingeleitet. Sowohl Behörden- als auch Parteienplan führt garantiert zum Verschwinden des Raubwürgers (1/5 der Strukturen bleibt übrig!), Ersatzmaßnahmen kaum vorgesehen.

Insgesamt sind durch die aktuellen Z-Verfahren über ein Drittel der größten Raubwürger-Population Österreichs im nördlichen Waldviertel durch Lebensraumverlust und Habitatzerstörung akut gefährdet.

Positivbeispiele:

Wie in Deutschland schon längere Zeit üblich, so gibt es auch in Österreich Projekte, wo in Zusammenarbeit zwischen Agrar- und Naturschutzbehörde zukunftsweisende Projekte durchgeführt werden. Der Vorteil des großen Apparates (inkl. Vermessung, etc.) der ABBs bzw. der konzentrierten Agrarverfahren wird hierbei sinnvoll genutzt.

Bsp. Lafnitz (Bglld):

Flächenablöse im Ausmaß von 70 ha um ca. öS 10 Mio. im Rahmen der Grundzusammenlegung in Wolfau als natürlicher Hochwasserrückhalteraum. Umwidmung von ca. 30 ha Ackerland in extensiv genutzte Wiesenflächen im Eigentum der jeweiligen Besitzer. Erklärung zum Naturschutzgebiet.

Bsp. Pielach, Lainsitz:

Als Positivbeispiele von Projekten mit Beteiligung der NÖ ABB können die Naturschutzverfahren Pielach und Lainsitz angeführt werden, bei denen nach dem Strickmuster Lafnitz öffentliches Wassergut im flußnahen Bereich ausgewiesen wird.

Positive Aspekte sind sicher auch in den Zweitkommissierungen zu finden (Strukturierung von ausgeräumten Landschaften)

Bsp. Deutschland:

Eine mögliche Entwicklungsrichtung der Agrarbehörden wird von Deutschland vorgegeben, wo die Flurbereinigung im Laufe des letzten Jahrzehnts eine Umbruchphase hinter sich gebracht hat und mit der Gesetzesänderung von 1994 die Flurbereinigung als Instrument der Regionalentwicklung mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung vorsieht. Durch bodenordnerische Maßnahmen und Flächenbereitstellung (u. a. für den Naturschutz) wird versucht Landnutzungskonflikte

aufzulösen. Ein sichtbares Zeichen der Ökologisierung ist die 1995 verliehene Auszeichnung für die Projekte „Schutz der Natur durch Flurbereinigung“ im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres. (THÖNE 1997)

Bsp. Landentwicklungsprojekte:

In Österreich wird der Weg der Regionalentwicklung mit den „Landentwicklungsprojekten“ eingeschlagen. Nachfolgend einige Beispiele für Landentwicklungsprojekte: (nach GREISINGER 1996):

Projekttitel:	Projektträger	Gebiet:
<u>Landentwicklung Pulkatal - Haugsdorf</u> : Wasser zurückhalten, wo es geht!	Öko-Gruppe Haugsdorf (20 Personen)	Nördliches Weinviertel, Gem. Haugsdorf

Inhaltlicher Schwerpunkt: Verbesserung des Bodenwasserhaushalts durch Wasserrückhalt in der Fläche (Zwischenfrucht, Gründedecke, Bearbeitung), Errichtung von Anlagen (Fanggruben, Erdwälle) zum Wasserrückhalt, Wiederherstellung und Errichtung von Feuchtflächen. Verbesserung des landwirtsch. Einkommens durch Produktions- und Vermarktungsalternativen, Veredelung, Qualitätssteigerung, alternative bäuerliche Leistungen, Ausflugstourismus

<u>Landentwicklung Gars am Kamp</u> : Chancen und Möglichkeiten für die Landwirtschaft	Verein mit 35 Mitgliedern	Östliches Waldviertel, Gemeindegebiet Gars am Kamp bis gesamter Kulturpark Kamptal
--	---------------------------	--

Inhaltlicher Schwerpunkt: Wasserhaushalt und Landschaftsgestaltung (Wind- und Wassererosion), Umstellung auf biologischen Landbau, Sicherung des alten Obstbaumbestandes im Sinne einer intakten Kulturlandschaft, gemeinsame Obstbrennanlage, gemeinsame Vermarktung, Eier aus Freilandhaltung, (EU-LEADER-Programm für die Gesamtregion des Kamptals von Kulturpark Kamptal erstellt!); Einbeziehung der Ziele des Klimabündnisses (nachhaltige, klimaverträgliche Landwirtschaft, Nahversorgung, Energie), Gars ist Projektgemeinde einer Studie im Auftrag des Arbeitskreises „Land- und Forstwirtschaft“ beim Land NÖ.

<u>Landentwicklung Schönbach</u> : Bäuerliche Kulturlandschaft statt Verwaltung	Projektgemeinschaft (20 Bauern)	Südwestliches Waldviertel, Gem. Schönbach
---	---------------------------------	---

Inhaltlicher Schwerpunkt: Verhinderung der Verwaldung, Sicherung der landwirtsch. Nutzflächen und somit Erhaltung der Kulturlandschaft, Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Flächenwidmungsplan, Stärkung touristischer Initiativen, Förderung von Produktions-, Einkommens- und Vermarktungsalternativen. Vorhaben u. a.: Bewahrung der Feuchtwiesen beim Kleinen Kamp, Verhinderung der Beseitigung von Steingruppen

<u>Landentwicklungsprojekt</u> <u>Ökologischer Kreislauf Moorbad</u> <u>Harbach</u>	Fa. „Moorheilbad Harbach Produktions- und Vermarktungs-gesellschaft für ökologische Produkte mbH“ (Gesellschafter zu 50 % Landwirte)	Nördliches Waldviertel, Gem. Moorbad Harbach
---	---	---

Inhaltlicher Schwerpunkt: Ökologischer Kreislauf, biologischer Landbau (Moorbad bezahlt Preise über Marktniveau), Förderung seltener Tierrassen (Waldviertler Blondvieh, Pferderasse Huzulen, Produktdiversifizierung im Pflanzenbau,, Errichtung eines Milchverarbeitungsbetriebes, Veredelung und Vermarktung und dadurch Sicherung einer ökologisch intakten Landschaft.

Kommentare¹²

NÖ:

Naturschutzabteilung:

Suske:

„Keine gesetzliche Regelung hinsichtlich Ökologie bei Zusammenlegungen , daher auch keine Kontrolle möglich. Auch Überprüfung der weiteren Pflege der Biotopausstattung nach Übergabe problematisch.“

„In den letzten Jahren Ökologie aus den Z-Verfahren hinausgedrängt, Öko-Ist-Plan wird noch erstellt. Derzeitige Praxis in Z-Verfahren, nur Bodenschutzanlagen, sonst kaum was. Grundaufbringung für Biotopausstattung mittels ÖPUL-20jährige Flächenstilllegung. Insgesamt Problem, daß mit öffentlichen Geldern die Landschaft ausgeräumt wird und mit EU-Geldern wird wieder eingerichtet.“

„Problem der Kompetenzkonzentration und Macht der ABB, großer Personalstand (ist auch schlecht für Freiberufler). Positiv ist zwar die Verfahrensvereinfachung, es wurde jedoch keine fachliche Weiterentwicklung mitgemacht, wie in anderen Abteilungen (z. B. Wasserbau), keine Zusammenarbeit, kein Einvernehmen mit Naturschutz. Ständige Kompetenzkonflikte mit Wasserbau, Raumplanung (Dorferneuerung) und jetzt mit Naturschutz.“

¹² zum Aufgabenbereich und zur Rolle der ABB

Kraus:

Zu Beziehung Naturschutz - ABB:

„Naturschutzabteilung erhält jährlich eine Liste der geplanten Vorhaben von der ABB um eine Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen wurden in den letzten Jahren üblicherweise nur abgegeben, wenn Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmale betroffen waren. Inhaltliche Auseinandersetzung fand kaum statt. Das ändert sich aber derzeit gerade (aktuelle Konfliktfälle besonders im Bereich des Artenschutzes: Raubwürger Birkhuhn). Die Bezirksverwaltungsbehörden können Stellungnahmen zum Plan der gemeinsamen Anlagen abgeben, tun dies aber nur in seltenen Ausnahmefällen (mangelnde fachliche Kompetenz). Wenn ein Einspruch der Naturschutzabteilung kam, dann wurden die Forderungen früher meist unter Hinweis auf die mangelnde rechtliche Zuständigkeit ignoriert.“

„Naturschutz hat de iure und de facto keine wirklichen Mitgestaltungsmöglichkeiten bei Agrarverfahren (Bewilligungspflicht für Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen im Naturschutzgesetz wäre notwendig!). „Biotopverbund“ auf Restflächen, nicht nach ökologischen Kriterien.“

„Starker Sachzwang wegen verfahrenstechnischer Belange (Zustimmung der Bauern vor der Übergabe) - starker Druck für ein „Rechtmachen“ für die Bauern, was fast zwangsläufig auf Kosten der vorhandenen Landschaftselemente gehen muß.“

„Agrarsenat hat nur Landwirtschaftsvertreter stimmt nach zuletzt geübter Praxis in Naturschutzstreitfragen immer für Bauern. Im Gesetz nur agrarstrukturelle Verbesserung, nichtagrarisches Aufgaben (z. B. Biotopschutz) gehören in Flurverfassungs-LG.“

OÖ:

ABB Linz:

Zukünftiges Aufgabengebiet:

- Grundlagenentwicklung und -bereitstellung für Agrarraumentwicklung
- Agrarische Raumordnung: Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangflächen hinsichtlich Schwerpunkt Produktion, landwirtschaftliche Produktionsgebiete mit Zusatzfunktion (z. B. Kulturlandschaftspflege, Erholung, Wassernutzung)
- Koordinierungsstelle für Planungskonzepte und Umsetzung im Sinne der EU-Agrarerfordernisse (Kulturlandschaftspflege, Erhaltung des ländlichen Raumes)
- Sonderaufgaben im öffentlichen Interesse: Biotopverbund, Bodenschutzplanung
- Traditioneller Aufgabenbereich: nicht ohne integrierter Landschaftspflege

derzeitige Situation:

„Trend zu kleinflächigen Tauschgeschäften, Zunahme der Flurbereinigungen. Keine Arbeitsziele für gesamtheitliche Planung (insbesondere bei landschaftsgestalterischen Maßnahmen). Behörde degeneriert zu Vermessungsbüro und Notariatskanzlei.“

„Gebietsgröße bei aktuellen Verfahren bei rund 50 - 150 ha.“

„Einleitung, Grundzuteilung und Folgemaßnahmen im Einvernehmen mit Grundbesitzern
Landschaftsplanung und landschaftspflegerische Maßnahmen nur bei Zustimmung der
Grundeigentümer.“

Zukunftsweisende Projekte:

- Zusammenlegung Seitelschlag/Ulrichsberg (300 ha): gesamtheitliche Lösung, Agrarstrukturverbesserung, Biotopverbund, Golfplatz-Ausscheidung
- Landschaftsentwicklung Ödenkirchen (200 ha): Erhaltung der Kulturlandschaft, Sanfte Zusammenlegung, Landschaftspflegekonzept
- Landschaftsentwicklung Weitersfelden (1000 ha): Vorrangflächen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Ökologie, Flächentausch, Erschließung, Nutzungskonzepte, Landschaftspflege-Direktzahlungen
- Flurbereicherung Neundling-Kainldsdorf (100 ha): Flurbereinigung nach 1. Weltkrieg, Anfang 90er Entwicklung und Bereicherung der Landschaft

Haslinger - WWF OÖ:

„Ist schon alles bereinigt, derzeit keine Konflikte.“

Brand - Naturschutzbund OÖ:

„Wenn Projektflächen betroffen wären gäbe es Probleme, derzeit aber keine Konflikte.“

Umweltanwaltschaft OÖ:

„Kaum Berührungen mit ABB (Parteistellung in Agrarverfahren nur in Zusammenhang mit Naturschutzverfahren), Landwirtschaft in OÖ ist „heilige Kuh“, wo Naturschutz wenig zu sagen hat!“

DI Kunisch, Naturschutzabteilung OÖ:

Gibt keine Auskunft am Telefon, wenn dann Fragebogen an die Naturschutzabteilung!

Stmk:

Horvath - Naturschutzbund Stmk:

„Es gibt eine Menge Konflikte mit Agrarbehörde!“

„Bsp: Zusammenlegung Purgau Lasnitztal, Wiesen (Narzissen) wurden ausgeräumt, in Äcker umgewandelt, Boden dann bei Hochwasser weggeschwemmt und später um 170.000,- ÖS (öffentliche Mittel) Erde hingekarrt.“

„ÖNB kauft z. T. Grund auf bei Verfahren, ist derzeit bei 2 - 3 Verfahren mit Grundbesitz involviert!“

„Trotz neuem Gesetz (mit Parteistellung für Umweltschutz) und Ziel von 6 % Biotopausstattung je nach Grundausrüstung werden derzeit nur etwa 2 % erreicht.“

Conclusio

Auch wenn die Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft nach dem 2. Weltkrieg differenzierter betrachtet werden müßte (Ziel der Erreichung der Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln), so bleibt doch die Kritik seitens des Naturschutzes berechtigt, daß die Kommassierung eine der Hauptursachen für den massiven Arten- und Biotoprückgang in den Kulturlandschaften darstellt. Umso berechtigter ist diese Kritik in der heutigen Situation der wachsenden Budgetprobleme durch die landwirtschaftliche Überschußproduktion bzw. der auch zunehmend von der breiten Öffentlichkeit wahrzunehmenden ökologischen Auswirkungen der mechanisierten, rationalisierten und spezialisierten Landwirtschaft.

Es bleibt also die Frage, ob es unter den heutigen Rahmenbedingungen der EU sinnvoll ist, Grundzusammenlegungen in den letzten noch verbliebenen kleinräumigen Kulturlandschaften (z. B. des nördlichen Waldviertels) durchzuführen, wo eine Konkurrenzfähigkeit am EU-Markt aufgrund der standörtlichen Bedingungen nie und nimmer gegeben sein wird bzw. wo gleichzeitig mit Steuermitteln die Erhaltung von Kulturlandschaften gefördert wird.

Die Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Landwirtschaft ist auch seitens des Naturschutzes unbestritten (viele Arten und Biotope verdanken ihr Vorhandensein einer jahrhundertelangen bäuerlichen Landbewirtschaftung), doch sollte diese konsequent nach dem Ziel einer nachhaltigen, d. h. vorallem ökologisch orientierten Landnutzung geschehen. Ein „Ausräumen der Landschaft“ im Stile der 60er und 70er Jahre ist dabei kontraproduktiv, neue Ansätze, wie sie z. B. mit den Landentwicklungsprojekten schon besprochen werden, zeigen den Weg.

Eine Umorientierung seitens der Agrarbehörden (ähnlich wie sie z. B. in Deutschland schon erfolgt ist) und ein Reformbedarf hinsichtlich der relevanten Gesetzgebung (Verankerung ökologischer Anliegen in den Agrarverfahren, Mitwirkung der Naturschutzbehörde bzw. der Umweltschutzorganisation, Umweltverträglichkeitsprüfung, etc.) ist daher dringend erforderlich.

ANHANG

Verfahren der Grundstückszusammenlegung

Gültige Rechtsvorschriften (neben den schon erwähnten Flurverfassungs-Gesetzen):

- Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173/1950, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 77/1967 und Nr. 391/1977
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 (AVG), BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsstrafgesetz 1950 (VStG), BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung

Hinsichtlich der Kompetenz der Agrarbehörden ist besonders hervorzuheben, daß vom Tage der Kundmachung der Einleitung eines Agrarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die auf andere Rechtsgebiete übergreifen, jedoch mit Bodenreformangelegenheiten in engem Zusammenhang stehen, auf die Agrarbehörden übergeht (Grundsatz der agrarbehördlichen Kompetenzkonzentration). In diesem Zeitraum ist die Zuständigkeit von Bundesbehörden (z. B. Wasserrechts-, Forstbehörden, Gerichte) kraft der Bestimmungen der Grundsatzgesetze und die Zuständigkeit von Landesbehörden (z. B. Jagd-, Naturschutzbehörden) kraft der Bestimmungen der Landesausführungsgesetze ausgeschlossen. Die Agrarbehörde hat jedoch hiebei nach den für diese Rechtsgebiete geltenden Vorschriften zu entscheiden.

Ablauf und Verfahrensschritte der Grundstückszusammenlegung

Am Beginn einer Zusammenlegung stehen meist einige informelle Verfahrensschritte. So geht in der Praxis die Initiative für Zusammenlegungen von den Gemeinden, Interessensvertretungen oder den Landwirten selbst aus. Noch vor der Einleitung des Verfahrens werden die ersten Vorerhebungen durchgeführt. So werden die voraussichtlichen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes festgelegt, weiters werden grob die Besitz- und Verkehrsverhältnisse sowie die Bodenbeschaffenheit im Gebiet analysiert. Damit wird die Eignung für ein Zusammenlegungsverfahren beurteilt.

Auch werden die in Betracht kommenden Gemeinden sowie Landes- (u. a. die Naturschutzabteilungen) und Bundesbehörden gehört. Dies hat den Zweck, die Planung der Agrarbehörde möglichst frühzeitig mit den Planungen anderer Behörden (z. B. hinsichtlich Straßen- und Wasserbau, Raumordnung, Naturschutz) abzustimmen.

In dieser Phase werden auch bereits erste naturräumliche Erhebungen getätigt. An Ort und Stelle werden grob Bodenschutzbedürftigkeit (Wind- und Wassererosionsgefährdung), die lokalklimatische Situation sowie Fragen aus der Sicht der Tier- und Pflanzenwelt beurteilt und in einem Stichwortprotokoll oder in einem Übersichtsplan festgehalten. Damit kann der

künftige Verfahrensleiter bereits während der Einleitung des Verfahrens den Grundeigentümern Notwendigkeiten der Landschaftspflege erläutern. (UBA 1986)

Das Verfahren wird zwar von Amts wegen eingeleitet¹³, in der Praxis müssen aber mit einem entsprechenden Antrag mindestens die Hälfte der Personen, die im angestrebten Verfahrensgebiet Grundeigentümer sind, der geplanten Kommissierung zustimmen. Damit will man schon vor Beginn der Arbeit eine möglichst große Akzeptanz für die Kommissierung erreichen. (UBA 1986)

Unter Umständen wird vor dem eigentlichen Z-Verfahren auch noch eine Flurplanung durchgeführt, die als Entscheidungsgrundlage für den möglichen Ausbau des Wegenetzes dienen kann, die aber auch mögliche strukturverbessernde Maßnahmen in den Fluren aufzeigen soll.

Grundlage für die Flurplanung sind beispielsweise in NÖ die 1983 vom Landtag beschlossenen Förderungsrichtlinien, in denen vorgegeben wird, daß die Flurplanung eine Entscheidungshilfe sein soll für:

- den Ausbau und die Neuanlage von Erschließungswegen,
- boden-, gelände-, landschafts- und formgestaltende Maßnahmen,
- mögliche Strukturverbesserungen in den Fluren,
- die Beurteilung der Auswirkung von örtlichen und überörtlichen Projekten oder Planungen auf die Flureinteilung.

Ziel ist es, Fehlinvestitionen und Maßnahmen vermeiden zu helfen, die einer optimalen Gestaltung der Flur anläßlich einer künftigen umfassenden Bodenreform in der betreffenden Gemeinde entgegenstehen oder diese zumindest erschweren können. Die Planungskosten stellt das Land als Förderung bei, die anfallenden Materialkosten (Luftbilder, Pläne, Folien, etc.) hat der Auftraggeber zu tragen (BOHRN 1988).

Damit eine solche Flurplanung in Gang kommt, muß die ABB mit einer Gemeinde oder Interessentengruppe (Agrargemeinschaft, Ortsbauernrat, Proponentenkomitee o. ä.) zunächst einen Vertrag abschließen. Sodann erhebt der Bearbeiter vorerst unter Mithilfe der ortskundigen Bewohner die vorhandene Flurstruktur und deren Mängel. Das bestehende Wege- und Gewässernetz, die Form, Größe und Erschließung der Grundstücke, vorhandene Dränagen und die für den Landschaftshaushalt maßgeblichen Elemente wie Böschungen, Raine, Hecken, Feldgehölze, usw. stehen dabei im Vordergrund. In mehreren Gesprächen und Planungsschritten mit den Interessenten wird auf dieser Grundlage der Flurplan entwickelt und zum Abschluß im Rahmen einer Präsentation für alle betroffenen Grundeigentümer erläutert und zur Diskussion gestellt (BOHRN 1988).

Das Ergebnis dieser Flurplanung, der unverbindliche Flurplan, soll unter anderem den an einer Zusammenlegung Interessierten die Entscheidung erleichtern und ungefähre Auskunft über die bei der Zusammenlegung zu erwartenden Kosten geben und so einen „sanften Einstieg“ in das Zusammenlegungsverfahren bieten.

¹³ Dagegen wurden immer wieder kritische Stimmen erhoben (u. a. Welan 1973, Denk 1978), die Rechtswidrigkeit hinsichtlich dem Verfassungsrecht konzipieren. (ANHAMMER 1980)

Eigentliches Verfahren:

Das eigentliche Verfahren der Grundstückszusammenlegung läßt sich in mehrere Abschnitte gliedern (nach NÖ ABB, sine anno):

Offizielle Verfahrenseinleitung

Das Z-Verfahren ist von Amts wegen (ABB) mittels Verordnung einzuleiten. Gegen die Einleitung des Z-Verfahrens sowie die Abgrenzung des Z-Gebietes ist keine Berufung zulässig.

Bildung einer Zusammenlegungsgemeinschaft

Durch Verordnung kommt es zur Bildung einer Z-Gemeinschaft, in der alle von der Zusammenlegung betroffenen Grundstückseigentümer zusammengefaßt werden. Die Gemeinschaft wird als Körperschaft öffentlichen Rechtes gegründet. Bei der darauf folgenden Einleitungsverhandlung wird von den Mitgliedern der Gemeinschaft ein „Ausschuß“ als Ansprechpartner für die Behörde gebildet.

Bestandsaufnahme

Besitzstandserhebung und Bewertung der Grundstücke

Die Zusammenlegung beruht auf dem Grundsatz, daß jede Partei darauf Anspruch hat, entsprechend dem Wert der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke in Grund und Boden abgefunden zu werden. Das kann aber auch, wenn eine Partei es wünscht, teilweise oder zur Gänze monetär erfolgen. Es muß daher eine Erhebung des alten Besitzstandes auf der Grundlage der bestehenden Eigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen erfolgen. Außerdem ist auch eine Bewertung (Bonitierung) durchzuführen.

Die Bewertung der Grundstücke ist einer der wichtigsten Verfahrensabschnitte. Unter der Leitung eines fachkundigen Beamten wird unter Mitwirkung von sogenannten „Schätzmännern“ (Personen aus der Gemeinde, die die örtlichen Verhältnisse kennen) der Wert und die Tauschfähigkeit der einzelnen Grundstücke festgestellt. Fallweise geschieht dies unter Zuhilfenahme der Finanzbodenschätzung und/oder der Ergebnisse der Bodenkartierung. Im Zuge der Bonitierung werden in der Natur in einem Netz (mindestens alle 20 mal 40 m) Bodenproben entnommen und einer „Bonitätsklasse“ zugeordnet. Die Bewertung erfolgt nach Festlegung einer Anzahl von Wertklassen (an Hand von Mustergründen) und Zuordnung eines bestimmten Vergleichswertes für jede Wertklasse durch Einreihung eines jeden Grundstückes in eine Wertklasse. So wird die Tauschfähigkeit sämtlicher Grundstücke nicht nach ihrer Fläche, sondern nach ihrem Ertragswert ermittelt. Die Vergleichswerte, auch „Tarife“ genannt, werden für jeden Besitzer und jede Fläche in Punkten ausgedrückt und müssen zueinander im selben Verhältnis stehen wie die Ertragswerte.

Grundstücke, die für Spezialkulturen oder andere als landwirtschaftliche Zwecke besonders geeignet sind (z. B. bebaute Grundstücke, Bauland, Hausgärten, Grundstücke auf denen Steine, Sand, Schotter gewonnen wird), werden auf Antrag des Eigentümers als Grundstücke mit besonderem Wert anerkannt. Sie sind den Eigentümern wieder zuzuweisen oder durch gleichartige zu ersetzen.

Über das Ergebnis der Besitzstandserhebung und der Bewertung ergeht ein Bescheid. Dagegen ist innert einer Frist von 14 Tagen eine Berufung möglich. Danach sind der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan rechtskräftig und für das gesamte weitere Verfahren verbindlich und können nicht mehr abgeändert werden.

Treten Wertvermehrungen oder -verminderungen durch Elementarereignisse nach der Bewertung, jedoch vor der Übernahme der Abfindung ein, so ist von Amts wegen für die betroffenen Grundstücke eine Neubewertung durchzuführen.

Der Bewertung der Abfindungsgrundstücke werden die Ergebnisse des Bewertungsplans zugrundegelegt. Nur im Falle von Bodenwertänderungen durch gemeinsame Maßnahmen (z. B. Planierungen oder Drainagen) ist eine Nachbewertung durchzuführen. Das Ergebnis einer allfälligen Nachbewertung findet seinen Niederschlag im Zusammenlegungsplan und kann daher erst bei dessen Auflage bekämpft werden.

Ökologische Bestandesaufnahme und Bewertung

Dazu gehört die Erhebung notwendiger Parameter und Faktoren, wie vorhandene Landschaftselemente, Gelände- und Windverhältnisse, Erosionsgefährdung und Nutzungsverhältnisse aus der Sicht der Landschaftsökologie. Dieser Verfahrensschritt ist die Voraussetzung zur Beurteilung des Landschaftshaushaltes und für vorzuschlagende Maßnahmen im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Formale Ergebnisse sind der sogenannte „Öko-Ist-Zustand“ in Planform und schriftliche bzw. planliche Aussagen zur Wind- und Wassererosionsgefährdung unter Berücksichtigung von Extremstandorten.

Die Erfassung und Beurteilung der ökologischen Ausstattung ist freilich noch nicht rechtlich verbindlich vorgeschrieben. Zwar gehen Ansätze zur ökologischen Flurgestaltung bereits in die siebziger Jahre zurück. Auf breiterer Basis werden Biotopverbundsysteme mit flächigen „Ökozellen“ und linienhaften „Kleinstrukturen“ aber erst seit wenigen Jahren bei konkreten Verfahren eingeplant, wobei viele von ihnen noch den Charakter von Pilotprojekten haben. Die schwache rechtliche Verankerung bedingt nämlich, daß die Grundaufbringung für „Ökozellen“ immer wieder Probleme bereitet.

Vermessung und Grenzfeststellung

Nach der Bewertung erfolgt die Vermessung und Grenzfeststellung. Die Grenzen des Kompassierungsgebietes, das sind im wesentlichen die Grenzen gegen die Nachbargemeinden, gegen den Ortsried, gegen ausgeschlossene Wald- und Weingartenriede und dergleichen sowie die Grenzen der unverändert weiterbestehenden Anlagen wie Straßen, Wege, Flüsse, Gräben und Baulichkeiten werden vermessen. Die Grundlagen bilden Grenzbegehungen, zu denen die angrenzenden Grundeigentümer eingeladen werden. Die „Gerippeaufnahme“ bildet die Grundlage für die Festlegung der Grenzen der Abfindungsgrundstücke, sie werden nach Abstecken in der Natur durch Grenzsteine dauerhaft vermarktet.

Planungsphase

Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen

Vor der Erstellung des Zusammenlegungsplanes gilt es, die gemeinsamen Maßnahmen (z. B. Kultivierungen, Erdarbeiten, Drainagen) und Anlagen (Wege, Gräben, Brücken und Bodenschutzanlagen) zu konzipieren.

Regelmäßig werden im Zuge eines Z-Verfahrens die bestehenden alten Wege (meistens öffentliches Gut) aufgelassen und die neu geschaffenen Wege in das öffentliche Gut übergeleitet. Da hierdurch Kompetenzen der Gemeinde berührt werden, ist bereits bei der Planung das Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden herzustellen und sind die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse einzuholen.

Nach Durchführung der Wegenetzverhandlung mit dem Ausschuß der Z-Gemeinschaft, den Gemeinden und sonstigen in Frage kommenden öffentlichen Stellen (Straßenverwaltung, Wasserbau, Eisenbahn, Elektrizitätsunternehmen, Post, etc.) hat die Behörde einen Bescheid (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen)¹⁴ zu erlassen, welcher von den Parteien mit Berufung angefochten werden kann.

Nach Rechtskraft dieses Bescheides haben die Eigentümer die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zur Ausführung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu dulden.

Der Grund für die gemeinsamen Anlagen ist von den Parteien nach dem Wert ihrer Grundabfindungen anteilmäßig aufzubringen, soweit er durch vorhandene gleichartige Anlagen nicht gedeckt ist. Parteien, die aus den gemeinsamen Anlagen keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, sind von der Grundaufbringung ganz oder teilweise zu befreien.

Die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und der Ausbau der gemeinsamen Anlagen obliegt jeweils der Z-Gemeinschaft, wobei diese Bauherr ist. Die Mitglieder der Z-Gemeinschaft können selbst Arbeitsleistungen erbringen.

Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse

Große Bauvorhaben, wie Ortsumfahrungen, neue Bundes- und Landesstraßen u. dgl. betreffen oft landwirtschaftliche Nutzflächen in bedeutendem Umfang. Der Grund für derartige Baumaßnahmen kann in Verbindung mit einem Z-Verfahren aufgebracht werden, indem der Bauträger Grundflächen erwirbt und die anstelle dieser erworbenen Grundflächen tretenden Abfindungen in den geplanten Trassenbereich verlegt werden. Kann jedoch der Bauträger keine oder eine nicht genügend große Grundfläche in das Z-Verfahren einbringen, so kann er bei der Behörde den Antrag stellen, den notwendigen Grund im Z-Verfahren aufzubringen. In einem solchen Fall wird der Grundbedarf allen Grundeigentümern im Z-Verfahren angelastet, die dafür in Geld entschädigt werden.

¹⁴ Einzelheiten der technischen Gestaltung, Ausführung und Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen können auch in gesonderten Bescheiden geregelt werden.

Die Wunschaufnahme

Jede Partei wird noch vor Projektierung der Grundeinteilung vom Operationsleiter zur Abgabe ihrer Abfindungswünsche eingeladen. Sie sind in einer Niederschrift (Wunschprotokoll) festzuhalten und nach Möglichkeit zu berücksichtigen, begründen aber keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Abfindungen.

Die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen

Die vorläufige Übernahme ermöglicht es den Parteien, schon vor der Auflage des Zusammenlegungsplanes die Vor- und allfälligen Nachteile ihrer Grundabfindungen in der Praxis kennenzulernen. Die neue Flureinteilung wird möglichst frühzeitig wirksam. Langwierige Berufungsverfahren brauchen nicht abgewartet zu werden.

Vorraussetzungen für die vorläufige Übernahme:

- Die zu übernehmenden Grundabfindungen müssen in der Natur zumindest mit Pflöcken abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen vorgezeigt worden sein.
- Mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, müssen der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben. Wer keine Erklärung abgibt, gilt als zustimmend. Dessen ungeachtet ist es einer zustimmenden Partei nicht verwehrt, gegen den später zu erlassenden Zusammenlegungsplan eine Berufung einzubringen.
- Besitzstandsausweis und Bewertungsplan müssen rechtskräftig sein, d. h. über Berufungen gegen diese Bescheide muß bereits endgültig entschieden sein.
- Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen muß erlassen sein.
- Das neue Wegenetz muß soweit befahrbar sein, daß die neuen Grundstücke bereits erreicht werden können und ihre Bewirtschaftung möglich ist.

Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer über. Dies schließt aber nicht aus, daß ein späterer Bescheid, z. B. auf Grund einer Berufung gegen den Z-Plan die vorläufig übergebene Grundabfindung einer anderen Partei zuweist.

Bei der Übernahme ist dafür Vorsorge zu treffen, daß unter Berücksichtigung der Erntezeiten und der verschiedenen Fruchtarten zweckmäßige Übergabetermine festgelegt werden.

Es ist den Parteien nicht erlaubt, auf den vorläufigen Abfindungsgrundstücken Veränderungen durchzuführen, welche eine spätere Zuteilung einer Abfindung an eine andere Partei erschweren könnte. So dürfen insbesondere ohne Zustimmung der NÖ ABB keine Bauwerke errichtet bzw. sonstige Umwidmungen vorgenommen werden.

Eine Berufung gegen die Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen ist möglich, jedoch nur dann aussichtsreich, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (Punkte 1-5) mit Erfolg bekämpft werden können. Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Grundabfindungen können hier noch nicht behandelt werden.

Die NÖ ABB hat durch Erlassung von Überleitungsbestimmungen für einen angemessenen Übergang in die neue Flureinteilung (durch Festlegung von spätesten Abermtungsterminen und Entfernung von Sträuchern, Bäumen u. dgl. auf den zu übergebenden Grundstücken) zu sorgen.

Grunddienstbarkeiten und Reallasten erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge und der Leitungsrechte (wie etwa Strom, Gas, Wasser) im angeordneten Zeitpunkt der Übernahme ohne Entschädigung. Andere Rechte sind von der Behörde nach Anhörung des Ausschusses ausdrücklich aufrecht zu halten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind. Sie sind in der Haupturkunde (siehe Zusammenlegungsplan) auszuweisen. Baurechte und die bestehenbleibenden lagegebundenen Belastungen und Eigentumsbeschränkungen gehen auf jene Abfindungsgrundstücke über, innerhalb welcher jene Teile der alten Grundstücke liegen, an die sie gebunden sind.

Bei Pachtverhältnissen hat die Behörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters mit Bescheid festzulegen, welche Abfindungsgrundstücke an die Stelle der alten Pachtgrundstücke zu treten haben. Die neuen Pachtgrundstücke eines Pächters sollen den alten hinsichtlich Ausmaß, Beschaffenheit und Lage soweit gleichen, als dies mit Rücksicht auf die durch die Zusammenlegung geänderten Verhältnisse möglich und zweckmäßig ist.

Zusammenlegungsplan

Die letzte Phase eines Z-Verfahrens beginnt mit der Erlassung des Zusammenlegungsplanes, die bis spätestens drei Jahre ab Rechtskraft des Bescheides über die vorläufige Übernahme zu erfolgen hat.

Der Zusammenlegungsplan umfaßt:

1. eine planliche Darstellung der neuen Flureinteilung („neuer Stand“)
2. den Abfindungsausweis, der nach Eigentümern geordnet die Fläche und den Wert der Abfindungsgrundstücke sowie die einzelnen Wertklassenabschnitte ausweist
3. die Anteilsberechnung, die den Abzug für gemeinsame Anlagen, den Abfindungsanspruch, die tatsächliche Grundabfindung nach Fläche und Wert und die in Schillingwerten ausgedrückte Mehr- oder Minderabfindung (Geldausgleichung)¹⁵ ausweist und
4. die sogenannte „Haupturkunde“, die den Verfahrensgang darstellt und die u. a. die Regelung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten enthält.

Der rechtskräftige Besitzstandsausweis und der rechtskräftige Bewertungsplan sind dem Zusammenlegungsplan bloß als Behelf angeschlossen.

Der Z-Plan wird in der Regel zwei Wochen hindurch im örtlichen Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt. Von der Dauer und dem Ort der Auflage werden die Parteien vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt.

¹⁵ Der Wert der Grundabfindung darf vom Abfindungsanspruch (= Wert des Altbesitzes - wertmäßige Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen) nicht um mehr als 5 % abweichen. Die Abweichung ist in Geld auszugleichen.

Die Berufungsfrist beträgt weitere zwei Wochen, die unmittelbar an die Auflagefrist anschließen. Die Berufung ist schriftlich bei der NÖ ABB einzubringen.

Ausgleichungen und Aufwendersatz

Vorübergehende ertragsmindernde Nachteile (z. B. durch einen noch nicht eingeebneten Hohlweg auf dem Abfindungsgrundstück) werden den Betroffenen durch die Z-Gemeinschaft in Geld ausgeglichen. Ebenso besteht ein Anspruch auf Ersatz der nützlichen Aufwendungen (z. B. Drainagekosten) bei Zuweisungsänderungen im Zuge eines Berufungsverfahrens.

Wertausgleiche und Entschädigungen

Ansprüche aus nicht in die Bewertung eingeflossenen Gegen- und Umständen (u. a. Vorschriften des Natur- und Denkmalschutzes, gesetzlich festgelegte Anbaubeschränkungen, mehrjährige Sonderkulturen, wie Obstbäume, sowie andere Bestandteile von Grundstücken wie Zäune, Stadel u. dgl.) sind von den Parteien eines Z-Verfahrens binnen vier Wochen nach dem angeordneten Zeitpunkt der Übernahme der Grundabfindungen bei der NÖ ABB geltend zu machen. So steht den alten Eigentümern eines Grundstückes, z. B. eine Entschädigung für Obstbäume bzw. für eine noch nicht voll ausgenützte Düngung zu. Entsprechende Geldentschädigungen sind von der Z-Gemeinschaft zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Behörde.

Ausführung des Zusammenlegungsplanes und Abschluß des Verfahrens

Nach Rechtskraft des Z-Planes hat die Behörde die Auszahlung der Geldausgleiche anzuordnen, sofern dies nicht bereits anlässlich der vorläufigen Übergabe erfolgt ist, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Abfindungsgrundstücke zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

Sobald die Z-Gemeinschaft ihre Aufgaben, insbesondere den Ausbau der gemeinsamen Anlagen, vollendet hat, wird sie mit Verordnung aufgelöst. Desgleichen wird das Zusammenlegungsverfahren mit Verordnung abgeschlossen.

Berufung:

Eine Berufung an den Landesagarsenat kann gegen jeden Bescheid der NÖ ABB erhoben werden. Eine Berufung an den Obersten Agrarsenat kann nur gegen Erkenntnisse des Landesagarsenates eingebracht werden, mit welchen ein Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren der NÖ ABB abgeändert wird, und zwar von allen jenen Parteien, die durch eine derartige Abänderung betroffen werden. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen bei der NÖ ABB einzubringen.

Wenn also der Landesagarsenat einen Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan bestätigt hat, ist eine Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr möglich. Auf keinen Fall ist in Angelegenheiten der Bewertung, der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und in Kostenangelegenheiten eine Berufung an den OAS zulässig. In diesen Angelegenheiten entscheidet also der LAS endgültig.

Gegen Erkenntnisse des OAS und Entscheidungen den LAS, gegen die keine Berufung zulässig ist, kann beim Verwaltungsgerichtshof sowie beim Verfassungsgerichtshof innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Erkenntnisse eine Beschwerde eingebracht werden. (NÖ ABB, sine anno).

Zu den Biotopverbundplanungen

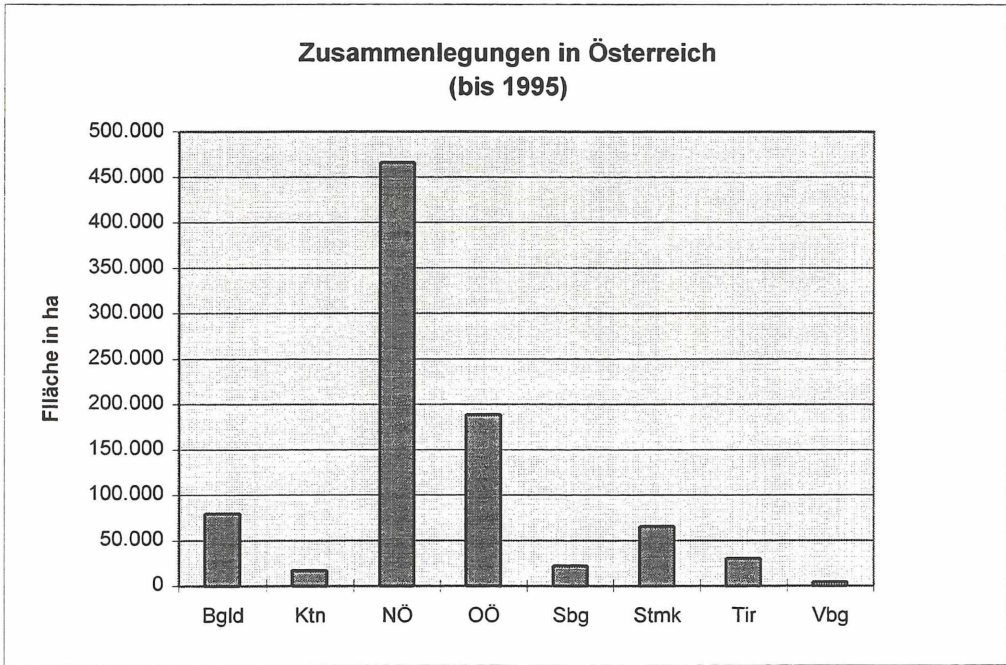
Grundsätzlich ist der Grund für die gemeinsamen Anlagen von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen aufzubringen. Somit werden die Kosten für die Grundbereitstellung zu einem erheblichen Anteil an die Landwirte abgewälzt. In der Regel wird danach getrachtet einen möglichst großen Teil der Biotopverbundflächen auf Gemeindegrund unterzubringen. (POMAROLI 1994)

Die prozentuelle Ausstattung des Kommassierungsgebiets mit Grünanlagen muß zwischen den Parteien und der ABB ausgehandelt werden. Dabei hatte der Umweltschutzanwalt gemäß den §§ 10 und 11 des NÖ Umweltschutzgesetzes Parteistellung und konnte ins Verfahren eingreifen, wenn seiner Meinung nach der Biotopausstattungsgrad zu gering ist. (siehe Kap. Umweltschutz)

Tabellen

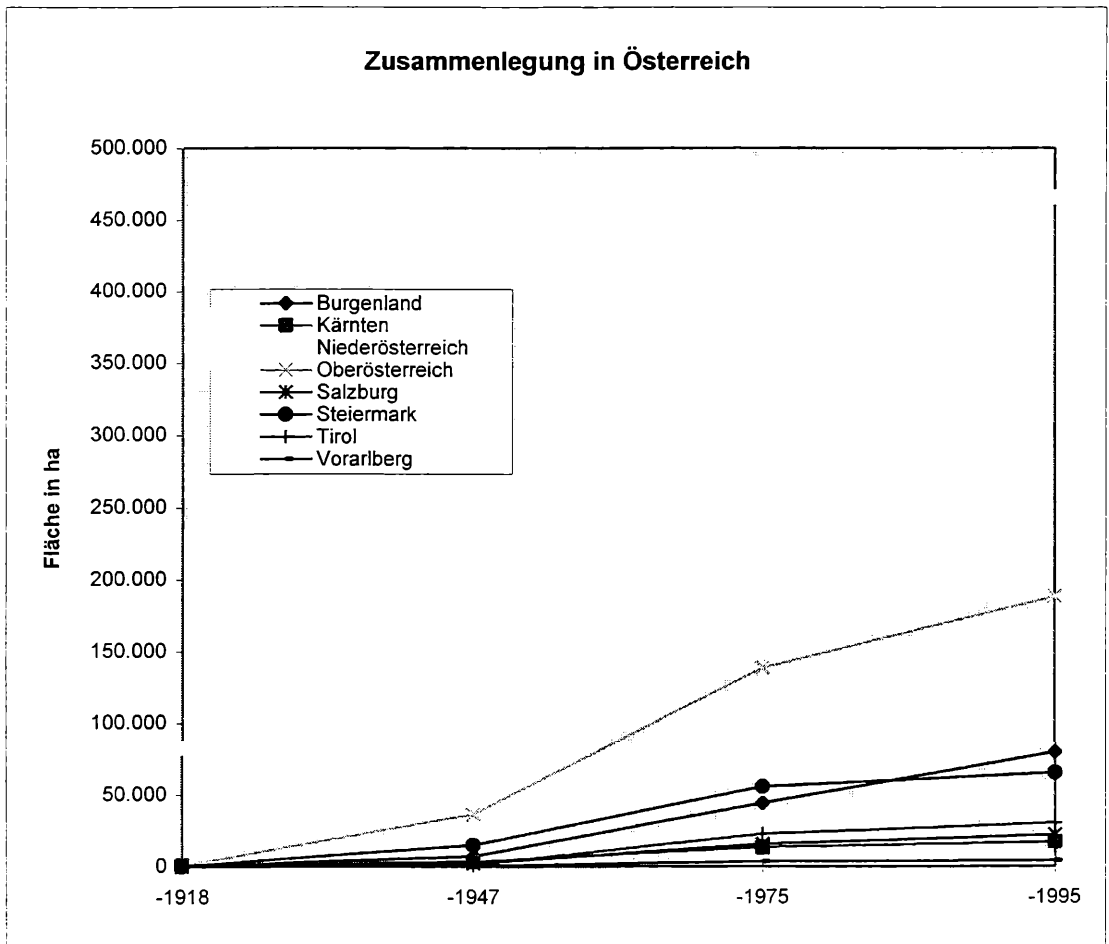
Zusammenlegungen in Österreich							
Bundesland	-1918	-1947	-1960	-1965	-1975	-1983	-1995
Bgld	0	7.383	13.189	21.326	44.444	63.382	79.858
Ktn	1.216	3.782	7.511	8.951	13.687	15.935	17.353
NÖ	83.273	141.293	225.577	269.325	376.871	430.451	466.294
OÖ	722	36.655	80.223	95.183	138.943	164.669	188.528
Sbg	236	2.304	5.478	8.811	15.707	19.952	22.323
Stmk	246	15.063	34.781	40.031	55.820	59.459	65.543
Tir	12	1.379	9.677	13.124	22.977	27.592	30.576
Vbg	0	659	2.899	3.009	3.662	3.902	4.433
Österreich gesamt	85.705	208.518	379.335	459.760	672.111	785.342	874.908

Flächenangaben (in ha) sind jeweils Absolutwerte von Anbeginn der Operationen an (1891) bis 1918, 1947, etc.
Quelle: Statistik des BMLF

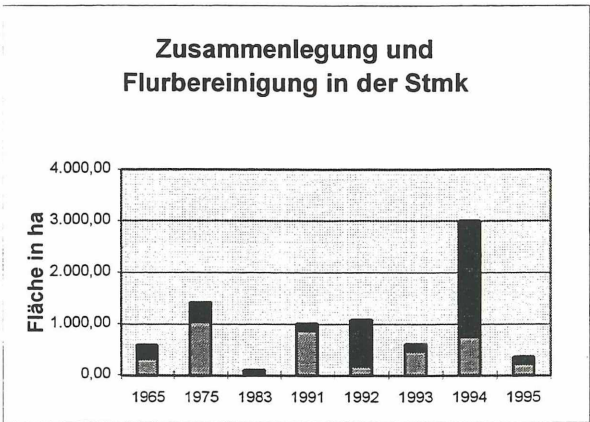
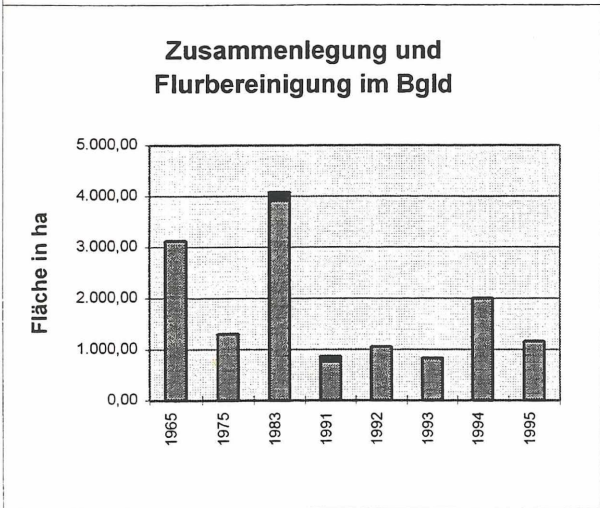
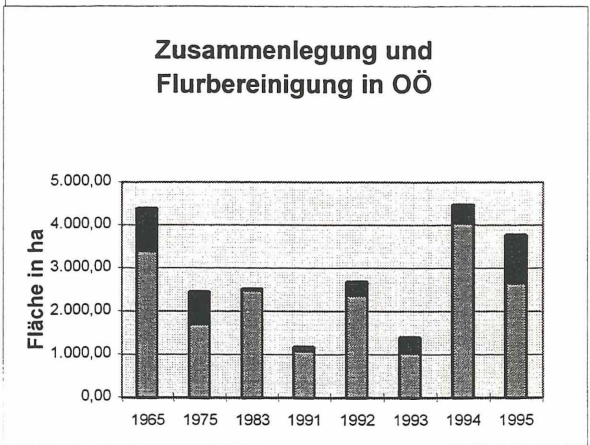
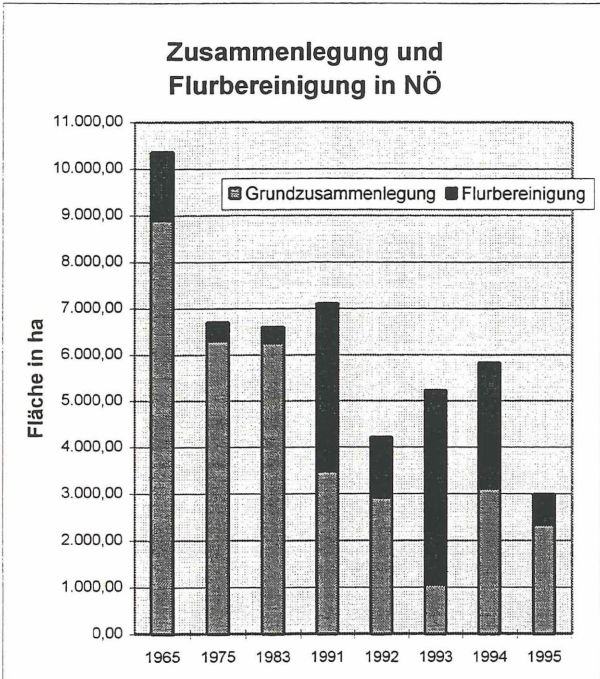


Zusammenlegungen in Österreich				
Bundesland	-1918	-1947	-1975	-1995
Burgenland	0	7.383	44.444	79.858
Kärnten	1.216	3.782	13.687	17.353
Niederösterreich	83.273	141.293	376.871	466.294
Oberösterreich	722	36.655	138.943	188.528
Salzburg	236	2.304	15.707	22.323
Steiermark	246	15.063	55.820	65.543
Tirol	12	1.379	22.977	30.576
Vorarlberg	0	659	3.662	4.433
Österreich gesamt	85.705	208.518	672.111	874.908

Flächenangaben (in ha) sind jeweils Absolutwerte von Anbeginn der Operationen an (1891) bis 1918, 1947, etc.
Quelle: Statistik des BMLF

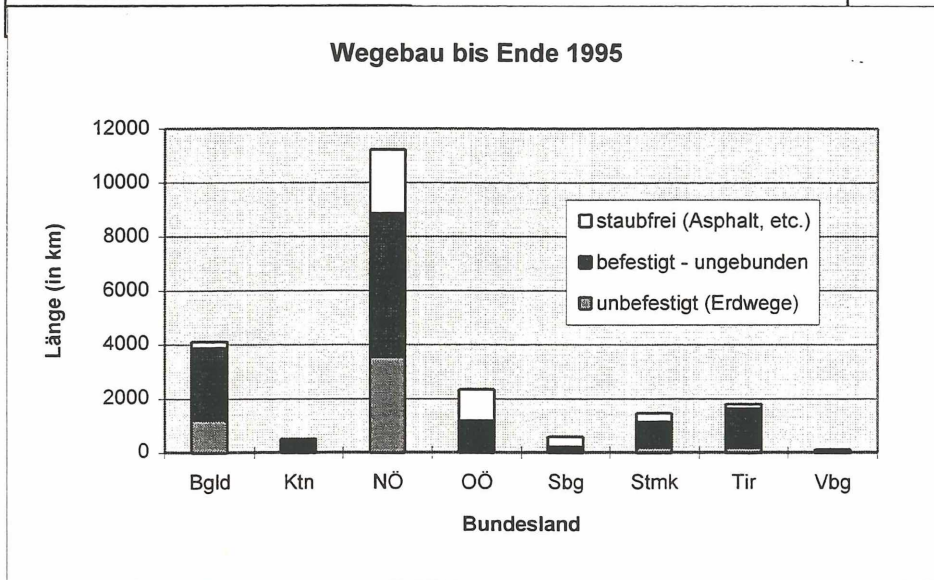


Zusammenlegung und Flurbereinigung in Niederösterreich						
Jahr	Zusammenl.	Flurbereinigung	Gesamtfläche	Grünausst.	%	Aufwand
1965	8.899,00	1.468,00	10.367,00			
1975	6.309,00	398,00	6.707,00			
1983	6.267,00	340,00	6.607,00			
1991	3.488,00	3.623,00	7.111,00	211,40	2,97	71.101.545,69
1992	2.924,00	1.296,00	4.220,00	144,93	3,43	60.569.777,96
1993	1.069,00	4.169,00	5.238,00	73,25	1,40	52.240.600,69
1994	3.118,00	2.716,00	5.834,00	61,16	1,05	50.422.644,60
1995	2.340,00	659,00	2.999,00	53,58	1,79	38.136.908,03
I. B.	59.356,00	6.299,00	65.655,00			
Zusammenlegung und Flurbereinigung in Oberösterreich						
Jahr	Zusammenl.	Flurbereinigung	Gesamtfläche	Grünausst.	%	Aufwand
1965	3.401,00	991,00	4.392,00			
1975	1.711,00	751,00	2.462,00			
1983	2.490,00	32,00	2.522,00			
1991	1.083,00	94,00	1.177,00	8,70	0,74	48.604.080,79
1992	2.381,00	310,00	2.691,00	13,70	0,51	39.642.280,09
1993	1.039,00	364,00	1.403,00	10,45	0,74	45.648.522,06
1994	4.048,00	432,00	4.480,00	8,44	0,19	43.819.953,09
1995	2.655,00	1.125,00	3.780,00	3,40	0,09	36.414.137,93
I. B.	15.578,00	2.872,00	18.450,00			
Zusammenlegung und Flurbereinigung in der Steiermark						
Jahr	Zusammenl.	Flurbereinigung	Gesamtfläche	Grünausst.	%	Aufwand
1965	328,00	269,00	597,00			
1975	1.048,00	377,00	1.425,00			
1983	0,00	113,00	113,00			
1991	878,00	138,00	1.016,00	2,88	0,28	10.201.087,24
1992	189,00	902,00	1.091,00	3,82	0,35	9.664.752,05
1993	485,00	136,00	621,00	0,58	0,09	6.959.901,24
1994	755,00	2.249,00	3.004,00	4,08	0,14	10.390.422,27
1995	231,00	136,00	367,00	2,58	0,70	7.414.593,19
I. B.	10.288,00	489,00				
Zusammenlegung und Flurbereinigung im Burgenland						
Jahr	Zusammenl.	Flurbereinigung	Gesamtfläche	Grünausst.	%	Aufwand
1965	3.130,00	0,00	3.130,00			
1975	1.305,00	0,00	1.305,00			
1983	3.914,00	170,00	4.084,00			
1991	765,00	107,00	872,00	28,74	3,30	26.611.442,50
1992	1.059,00	0,00	1.059,00	17,66	1,67	23.576.631,35
1993	837,00	0,00	837,00	9,79	1,17	17.434.149,27
1994	2.007,00	0,00	2.007,00	6,33	0,31	19.117.517,51
1995	1.168,00	0,00	1.168,00	27,92	2,39	28.053.774,60
I. B.	6.590,00	0,00	6.590,00			
I. B. In Bearbeitung; Flächenangaben in ha, Aufwand in ÖS						
Quelle: Statistik des BMLF						



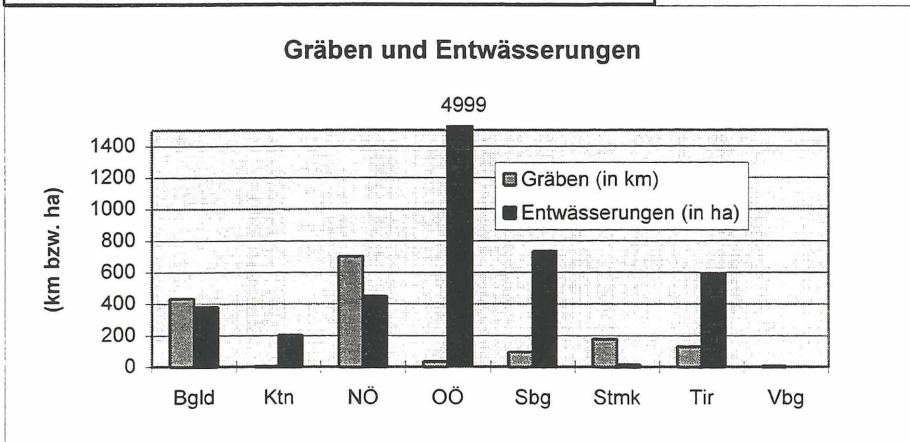
Wegebau bei Agrarischen Operationen bis Ende 1995 (in km)			
Bundesland	unbefestigt (Erdwege)	befestigt - ungebunden	staubfrei (Asphalt, etc.)
Bgld	1233	2643	241
Ktn	20	379	125
NÖ	3549	5294	2385
OÖ	56	1135	1158
Sbg	23	193	387
Stmk	216	921	335
Tir	200	1438	165
Vbg	8	80	39
Österreich insgesamt	5306	12085	4836

Quelle: Statistik des BMLF



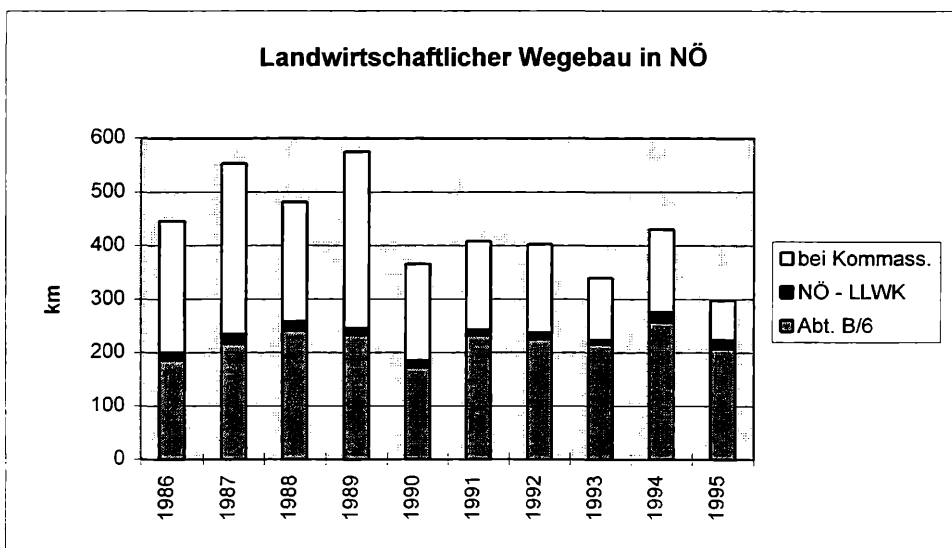
Gräben und Entwässerungen bei Agrarischen Operationen		
Bundesland	Gräben (in km)	Entwässerungen (in ha)
Bgld	437	383
Ktn	8	206
NÖ	702	451
OÖ	38	4999
Sbg	96	734
Stmk	180	17
Tir	133	594
Vbg	9	0
Österreich insgesamt	1603	7384

Quelle: Statistik des BMLF



Landwirtschaftlicher Wegebau in NÖ (in km)				
Jahr	Abt. B/6	NÖ - LLWK	bei Kommass.	
1986	186	14	246	
1987	217	18	318	
1988	241	17	223	
1989	233	13	329	
1990	173	12	181	
1991	233	10	165	
1992	225	12	166	
1993	216	8	116	
1994	258	18	155	
1995	208	16	74	

Quelle: Amt der NÖ LReg, Grüner Bericht 1995



Agrarische Operationen in NÖ - Aufgliederung des Aufwandes (ohne Behördenaufwand) in ÖS						
Jahr	Aufwand	Gesamtkosten	Bund	Land	Sonstige	Interessenten
1991	Vermessung und Vermarkung	4.379.645,75				4.379.645,75
	Grünausstattung (Grundaufbringung, Bepflanzung, etc.)	10.938.857,00	1.233.041,00	4.500.000,00	899.999,00	4.305.817,00
	Wegebau, Entwässerung, Geländekorrekturen, etc.	55.783.042,94	5.066.959,00	18.512.000,00		32.204.083,94
	Gesamt	71.101.545,69	6.300.000,00	23.012.000,00	899.999,00	40.889.546,69
1992	Vermessung und Vermarkung	4.719.572,49				4.719.572,49
	Grünausstattung (Grundaufbringung, Bepflanzung, etc.)	10.138.424,00	2.160.000,00	3.118.946,00		4.859.478,00
	Wegebau, Entwässerung, Geländekorrekturen, etc.	45.711.781,47	1.700.000,00	14.300.435,18		29.711.346,29
	Gesamt	60.569.777,96	3.860.000,00	17.419.381,18		39.290.396,78
1993	Vermessung und Vermarkung	3.106.123,12				3.106.123,12
	Grünausstattung (Grundaufbringung, Bepflanzung, etc.)	14.708.860,00	1.321.600,00	5.500.000,00		7.887.260,00
	Wegebau, Entwässerung, Geländekorrekturen, etc.	34.425.617,57	1.038.400,00	14.832.665,28		18.554.552,29
	Gesamt	52.240.600,69	2.360.000,00	20.332.665,28		29.547.935,41
1994	Vermessung und Vermarkung	2.850.576,17				2.850.576,17
	Grünausstattung (Grundaufbringung, Bepflanzung, etc.)	11.333.535,40		4.808.596,00		6.524.939,40
	Wegebau, Entwässerung, Geländekorrekturen, etc.	36.238.533,03		13.881.853,41		22.356.679,62
	Gesamt	50.422.644,60		18.690.449,41		31.732.195,19
1995	Vermessung und Vermarkung	2.875.926,37				2.875.926,37
	Grünausstattung (Grundaufbringung, Bepflanzung, etc.)	13.290.505,00	748.216,00	3.600.000,00	662.111,00	8.280.178,00
	Wegebau, Entwässerung, Geländekorrekturen, etc.	21.970.476,66		7.896.748,26	30.400,00	14.043.328,40
	Gesamt	38.136.908,03	748.216,00	11.496.748,26	692.511,00	25.199.432,77

Literaturverzeichnis

- ANHAMMER Georg (1980): Das Verfahren der Grundstückszusammenlegung, Wien.
- BM für LAND- u. FORSTWIRTSCHAFT (1996): 37. Grüner Bericht 1995, Wien.
- BOHRN, O. (1988): Flurplanung was ist das? Raumordnung aktuell Nr. 2
- GRABHERR G. & T. WRBKA (1988): Landschaftsgestaltende Maßnahmen in Agrarverfahren, Akademie für Umwelt und Energie, Studien - Heft 8, Laxenburg.
- GEYER W. (1982): Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Österreich, ÖZfVermuPhotogr., Heft 2/3.
- GEYER W. (1988): Die Agrarischen Operationen und verwandten Maßnahmen der Bodenreform in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg, In: IRUB (Hrsg.): Beiträge aus der Arbeit des Instituts, Wien.
- GREISINGER M. (1996): Von der Theorie zur Praxis Konkrete Projekte der Landentwicklung, Club NÖ 7/96.
- MAYRHOFER W. (1987): „Braucht die Landwirtschaft die Kommassierung“, ÖGNU-Text 1/87.
- MAYRHOFER W. (1988): Grundzusammenlegung und Landschaftsplanung, ÖZfVermuPhotogr., Heft 3.
- NÖ ABB (1996): Tätigkeitsbericht
- NÖ ABB (sine anno): Das Verfahren der Grundzusammenlegung in NÖ, Broschüre.
- NÖ ABB (sine anno): Die Zweitkommassierung, Broschüre.
- POMAROLI G. (1994): Zur Bedeutung des autonomen Sektors im Konfliktfeld Landwirtschaft Naturschutz am Fallbeispiel des Distelvereins, Diplomarbeit TU Wien.
- SCHAWERDA P. (1983): Niederösterreichs Kommassierung im Wandel der Zeit, Der Förderungsdienst, Sonderheft 1.
- THÖNE K.-F. (1997): Flurbereinigung - ein wirkungsvolles Instrument der Landentwicklung, Z f Kulturtechnik u Landentw. Heft 2.
- UBA (1986): Flurbereinigung und Landschaftspflege, Wien.
- SCHMALZER A. & L. SACHSLEHNER (1996): „Fachliche Stellungnahme betreffend Raubwürger-Brutplätze in aktuellen Z-Verfahrens-Gebieten im nördlichen Waldviertel“

WAGNER Klaus-Dieter (1990): Landwirtschaft und Umweltverträglichkeitsprüfung, Der Förderungsdienst, Heft 12

WALTRITSCH A. (1995): Zusammenlegung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken - Bodenreform, Dissertation Uni Graz.

WYTRZENS Hans Karl (1994): Agrarplanung, Wien.

WWF STUDIEN ZU AKTUELLEN UMWELTTHEMEN

<u>Studie 1:</u>	ES GEHT UMS GANZE WWF-Naturschutzkonzept für Österreich	Johanna Mang Wien, Mai 1992
<u>Studie 2:</u>	GÜTERVERKEHR AUF DER DONAU Eine ökologisch-verkehrswirtschaftliche Untersuchung	Helmut Hiess und Robert Korab Wien, Mai 1992
<u>Studie 3:</u>	ENERGIE FÜR DIE SLOWAKEI Handelsoptionen für eine umweltorientierte Politik (auch in slowakisch)	Helmut Haberl und A. Hötl Wien, März 1992
<u>Studie 4:</u>	BAUKOSTENVERGLEICH ZWISCHEN DONAU-ODER-KANAL UND BAHN	Helmut Hiess und Robert Korab Wien, Oktober 1992
<u>Studie 5:</u>	CONSTRUCTION AND OPERATING OF VARIANT C OF THE GABCIKOVO-NAGYMAROS PROJECT UNDER INTERNATIONAL LAW	Georg M. Berrisch Brüssel, Oktober 1992
<u>Studie 6:</u>	BIOMASSE UND KLIMA	Waltraud Winkler-Rieder Wien, 1993
<u>Studie 7:</u>	ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN AN DAS ENERGIE- KONZEPT 1992 DER ÖSTERR. BUNDESREGIERUNG	Helmut Haberl Wien, Oktober 1992
<u>Studie 8:</u>	FLUCHTDISTANZ UND BESTAND VON STOCKENTE UND GRAUREIHER IM BEREICH DES GEPLANTEN NATIONALPARKS DONAU-AUEN	Ulrich Eichelmann Wien, Mai 1993
<u>Studie 9:</u>	KONZEPT-ENTWURF FÜR EINEN NÖ ARTENSCHUTZFONDS	Erhard Kraus Wien, März 1993
<u>Studie 10:</u>	ÖKONOMISCHE ERFORDERNISSE DES NATURSCHUTZES IN ÖSTERREICH	Harald Payer Wien, Juni 1993
<u>Studie 11:</u>	NATURSCHUTZ IN DER EG - HANDLUNGSBEDARF FÜR ÖSTERREICH	Bernhard Drumel Wien, Juni 1993
<u>Studie 12:</u>	ERSTER ÜBERBLICK ZUR BIODIVERSITÄT ÖSTERREICHS	Thomas Ellmayer Wien, Oktober 1993
<u>Studie 13:</u>	DOSSIER ELEKTROHEIZUNG	Elmar Bertsch und Helmut Haberl Wien, Oktober 1993
<u>Studie 14:</u>	NATIONALPARKGERECHTES WILDTIERMANAGEMENT	Wolfgang Schröder Wien, Februar 1994
<u>Studie 15:</u>	NEUE PARTNER?! AGRARPOLITIK, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ	Simone Lughofer Wien, Februar 1994
<u>Studie 16:</u>	DER KORMORAN	Thomas Zuna-Kratky und Helene Mann Wien, Oktober 1994
<u>Studie 17:</u>	ENTWURF FÜR EIN NATURSCHUTZKONZEPT FÜR WIEN	Dan Kolmer Wien, Dezember 1994
<u>Studie 18:</u>	GRÜNE ÄCKER, ANFORDERUNGEN DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES AN DIE FLÄCHENSTILLEGUNG	Simone Lughofer Wien, Dezember 1994
<u>Studie 19:</u>	FORUM ENERGIESTEUER	Wien, Februar 1995
<u>Studie 20:</u>	STROMSPAREN STATT DONAUAUSBAU	Österreichisches Ökologie-Institut Wien, Mai 1995
<u>Studie 21:</u>	NATIONALPARKGERECHTES WILDTIERMANAGEMENT Projektbericht 94 und Managementvorschläge 95	Wolfgang Schröder Wien, Mai 1995
<u>Studie 22:</u>	THE SIGNIFICANCE OF THE CENTRAL EUROPEAN MOOSE POPULATION (Alces Alces)	Dr. Vojtěch Mrlík Wien, Juli 1995
<u>Studie 23:</u>	CITES: GEFÄHRDETE TIER- UND PFLANZENARTEN IM ÖSTERREICHISCHEN GRENZHANDEL	Karin Enzinger Wien, August 1995
<u>Studie 24:</u>	GEMEINSAM HANDELN. DAS WWF PROGRAMM FÜR DEN NATURSCHUTZ IN ÖSTERREICH 1995-2000	Dr. Bernhard Drumel Wien, Oktober 1995
<u>Studie 25:</u>	DER WOLF (CANIS LUPUS) IN ÖSTERREICH HISTORISCHE ENTWICKLUNG UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN	Andreas Zedrosser Wien, September 1996
<u>Studie 26:</u>	WASSERAUSBAU NACH HAINBURG	Dipl. Ing. Elmar Bertsch Wien, Oktober 1996
<u>Studie 27:</u>	ÖSTERR. LISTE GEFÄHRDETER PFLANZENARTEN IN LEBENS- RÄUMEN VON EUROPÄISCHER BEDEUTUNG	T. Bauder, G. Dick Wien, April 1997



WWF[®] WORLD WIDE FUND FOR NATURE

Die internationale Natur- und Umweltschutzorganisation WWF wurde 1961 in der Schweiz gegründet. 28 nationale Büros und 5,3 Millionen Mitglieder und Spender ermöglichen jährlich weltweit rund 10.000 Projekte. Ursprünglich hauptsächlich eine Artenschutzorganisation, verfolgt der WWF heute einen umfassenden Natur- und Umweltschutz und zielt auf die Bildung eines starken Natur- und Umweltbewußtseins in der Bevölkerung ab.

Der WWF Österreich mit Sitz in Wien besteht seit 1963. 50 Mitarbeiter vertreten seine Anliegen im ganzen Land und in Osteuropa. Für die nötige finanzielle und moralische Unterstützung sorgen zur Zeit 24.500 erwachsene und 8.000 jugendliche Mitglieder sowie 210.000 Unterstützer und Gönner.

Neben seiner Arbeit im Arten- und Biotopschutz übernimmt der WWF Österreich in steigendem Maße die Rolle eines Anwaltes der Natur - insbesondere bei naturverbrauchenden Großprojekten wie Straßen- und Kraftwerksbauten.

Die wichtigsten Grundsätze der Arbeit des WWF sind einerseits die Erhaltung der biologischen Vielfalt, andererseits die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Kampf gegen Verschwendung und Verschmutzung. Artenschutzprojekte gehören dabei ebenso zu seinen Aufgaben wie die Einrichtung von Naturreservaten oder die Unterstützung von Regenwaldprojekten. Land- und Forstwirtschaft sind für den WWF als Themen genauso wichtig wie die Mitsprache bei der österreichischen Energie- und Entwicklungspolitik. WWF-Forschungsprojekte und umweltpolitische Arbeit schaffen die Grundlage für praktischen Natur- und Umweltschutz sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Falls Sie gerne genauere Informationen über den WWF hätten oder Mitglied werden möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:

WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Telefon: 488 17 - 0
Telefax: 488 17 - 29

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [WWF Studien, Broschüren und sonstige Druckmedien](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [79_1997](#)

Autor(en)/Author(s): Kraus Reinhard

Artikel/Article: [Kommassierung gestern - heute - morgen 1-51](#)